

Stand: 21.12.2021

Fragen und Antworten zur Berücksichtigung von ESG-bezogenen Aspekten in IFRS-Abschlüssen

1.	Einleitung.....	2
2.	Zielsetzung	3
3.	Nachhaltigkeit und Überblick über die ESG-Faktoren	4
4.	Indikatoren für eine erhöhte Betroffenheit	6
5.	Mögliche Auswirkungen auf Vermögenswerte (Aktivseite).....	8
5.1.	Immaterielle Vermögenswerte	8
5.2.	Sachanlagevermögen (inkl. als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)	10
5.3.	Leasing.....	13
5.4.	Werthaltigkeitsprüfung nach IAS 36.....	15
5.5.	Finanzielle Vermögenswerte.....	19
5.6.	Vorräte.....	23
5.7.	Aktive latente und tatsächliche Steuern	24
6.	Mögliche Auswirkungen auf Schulden (Passivseite)	27
6.1.	Finanzielle Schulden.....	27
6.2.	Sonstige Rückstellungen	30
6.3.	Umwelt- und Rückbauverpflichtungen.....	33
6.4.	Emissionsbezogene Regulierung / CO ₂ -Zertifikate	35
6.5.	Passive latente und tatsächliche Steuern	37
7.	Anhangangaben	37
7.1.	Annahme der Unternehmensfortführung.....	37
7.2.	Allgemeine Angabepflichten nach IAS 1	39
7.3.	Ausgewählte Angabepflichten einzelner IFRS	41

Stand: 21.12.2021

Vorbemerkung: Gegenstand dieser Veröffentlichung des IDW sind ausgewählte Fragen und Antworten zur IFRS-Rechnungslegung mit Bezug zu Nachhaltigkeitsthemen. Die Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass durch das IASB und das IFRS Interpretations Committee keine abweichende Auffassung geäußert wird.

Redaktionsschluss: 21.12.2021

1. Einleitung

Dass die Auswirkungen des Klimawandels und die Darstellung des Einflusses sonstiger Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmen nicht nur ein Thema für deren nichtfinanzielle Berichterstattung und ggf. deren Lagebericht sind, darauf haben sowohl das International Accounting Standards Board (IASB) mit der Veröffentlichung „*Effects of climate-related matters on financials*“¹ als auch der US-amerikanische Standardsetzer mit der Veröffentlichung „*Intersection of Environmental, Social and Governance Matters with Financial Accounting Standards*“² unlängst hingewiesen. Aus den Nachhaltigkeitsfaktoren E (Environmental/Umwelt), S (Social/Soziales) und G (Governance/verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung) resultierende Chancen und Risiken sind auch für die Finanzberichterstattung relevant.

Zwar gibt es keinen eigenen International Financial Reporting Standard (IFRS) für Nachhaltigkeitsthemen bzw. enthalten die derzeit gültigen IFRS keine expliziten Ausführungen oder Bezugnahmen auf Nachhaltigkeitsthemen³. Allerdings sind die IFRS ein prinzipienbasiertes Regelwerk. Daher sind *alle* wesentlichen Informationen (d.h. Informationen, von denen unter normalen Umständen erwartet werden kann, dass sie die Entscheidungen der Hauptadressaten der Abschlüsse (vor allem Investoren und Gläubiger) beeinflussen) zu berücksichtigen, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows der Unternehmen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.⁴ Dies gilt unabhängig davon, ob diese Informationen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen stehen oder nicht.

Auch die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat ihre Erwartungen hinsichtlich der Berücksichtigung von klimabezogenen Risiken bei der Erstellung und Prüfung von IFRS-

¹ Vgl. IASB, Educational material, Effects of climate-related matters on financial statements, November 2020, abrufbar unter: <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/supporting-implementation/documents/effects-of-climate-related-matters-on-financial-statements.pdf>.

² Vgl. Financial Accounting Standards Board (FASB), FASB Staff Educational Paper, Intersection of Environmental, Social and Governance Matters with Financial Accounting Standards, 19.03.2021, abrufbar unter: https://fasb.org/jsp/FASB/Document_C/DocumentPage&cid=1176176379917.

³ Das IDW hat auf die Bedeutung einer angemessenen Berücksichtigung von nachhaltigkeits- bzw. ESG-bezogenen Aspekten in IFRS-Abschlüssen im Rahmen der dritten Agenda Consultation des IASB hingewiesen und sich für die Aufnahme eines solchen Projekts in das künftige Arbeitsprogramm des Standardsetzers ausgesprochen. Das IDW Schreiben vom 27.09.2021 ist abrufbar unter: <https://www.idw.de/blob/132652/98084dec9d853dd5f601b7b1ecc997b9/down-iasb-agenda-consultation-data.pdf>.

⁴ Vgl. insb. IAS 1.7 i.V.m. IAS 1.15.

Stand: 21.12.2021

Abschlüssen klar kommuniziert.⁵ Die Bilanzierenden müssen im Rahmen der Abschlusserstellung die (potenziellen) Effekte aus Klimarisiken auf ihr Unternehmen analysieren und diese, sofern wesentlich, im Abschluss darstellen. Zwar wird die Identifizierung und Beurteilung von klimabezogenen Risiken typischerweise auf Basis eines längerfristigen Horizonts erfolgen müssen, als dies bei finanziellen Risiken im Allgemeinen der Fall ist; allerdings kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass sich hieraus keine Effekte für den aktuellen Abschluss ergeben können.

Für eine solche Analyse – die nicht nur für Klimarisiken, sondern auch für sonstige Nachhaltigkeitsaspekte vorzunehmen ist – empfiehlt es sich, Prozesse zu etablieren und entsprechende Systemanpassungen vorzunehmen, um aus Nachhaltigkeitsfaktoren resultierende Chancen und Risiken im Rahmen der Finanzberichterstattung angemessen und dokumentierbar Rechnung tragen zu können.

Der Berufsstand wird derzeit sowohl von Aufsichtsbehörden (u.a. ESMA, BaFin) als auch Investoren⁶ und der interessierten Öffentlichkeit dazu angehalten, im Rahmen der Prüfung verstärkt auf eine angemessene Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten durch die Bilanzierenden zu achten und ggf. auf Defizite in der Berichterstattung hinzuweisen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Auch die internationale Berufsstandsorganisation International Federation of Accountants (IFAC) ruft diesbezüglich zum Handeln auf. Die Abschlussprüfer müssten auch mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte für Transparenz sorgen, um so das Vertrauen in die Berichterstattung der Unternehmen zu stärken.⁷

2. Zielsetzung

Vor dem Hintergrund der o.g. Veröffentlichungen der internationalen Standardsetzer und der aktuellen Anforderungen und Erwartungen von Aufsichtsbehörden und sonstigen Stakeholdern soll dieses Fragen-und-Antworten-Papier Orientierung geben in dem Spannungsfeld zwischen Forderungen nach mehr ESG-bezogenen Informationen (u.a. zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Unternehmen und deren Geschäftsmodelle sowie zum Beitrag der Unternehmen für eine nachhaltigere Umwelt und Gesellschaft) und den Informationen, die nach

⁵ Vgl. ESMA, Public Statement, European common enforcement priorities for 2021 annual financial reports, 29.10.2021.

⁶ Siehe u.a. IIGCC, Investor Expectations for Paris-aligned Accounts, November 2020, abrufbar unter: <https://www.iigcc.org/download/investor-expectations-for-paris-aligned-accounts/?wpdmdl=4001&masterkey=5fab4d15595d> sowie das Schreiben der IIGCC an die 36 größten europäischen Unternehmen, abrufbar unter: <https://www.iigcc.org/download/iigcc-letter-to-european-companies-on-paris-aligned-accounts/?wpdmdl=4006&masterkey=5fab4c9c5af24f>.

⁷ Siehe IFAC, Call to action, abrufbar unter: <https://www.ifac.org/knowledge-gateway/contributing-global-economy/discussion/corporate-reporting-climate-change-information-and-2021-reporting-cycle>.

Stand: 21.12.2021

dem aktuell gültigen Regelwerk der IFRS in den Abschlüssen der Unternehmen darzustellen sind.

Nachhaltigkeitsfaktoren können die Unternehmen und deren Geschäftstätigkeit beeinflussen. Je nach Art und Ausmaß der Betroffenheit des jeweiligen Unternehmens muss dies ggf. im Rahmen des Ansatzes und/oder der Bewertung einzelner Posten berücksichtigt werden. Ebenso können sich Angabepflichten ergeben.

Der Einfluss von Nachhaltigkeitsfaktoren auf die IFRS-Abschlüsse von Unternehmen ist stets einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung aller Fakten und Umstände zu beurteilen. Diese Beurteilung wird häufig ermessensbehaftet sein und setzt – sowohl bei den Abschlusserstellern als auch den Abschlussprüfern – eine gewisse Sensibilität für die bestehenden Herausforderungen und entsprechendes Know-how für einen angemessenen Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit im Rahmen der finanziellen Berichterstattung voraus.

Dieses Fragen-und-Antworten-Papier ist von der IDW Arbeitsgruppe „ESG-bezogene Aspekte in IFRS-Abschlüssen“ entwickelt worden und soll für diese Beurteilung eine Unterstützung bieten. Es adressiert zahlreiche ESG-bezogene Aspekte, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Fragen können von eher allgemeineren Fragestellungen bis hin zu spezifischeren Fragen und Beispielfällen variieren. Es ist geplant, das Papier kontinuierlich weiterzuentwickeln. In dieser ersten Fassung liegt der Fokus auf dem in der Öffentlichkeit aktuell am intensivsten diskutierten Nachhaltigkeitsfaktor E und damit auf klima- bzw. umweltbezogenen Aspekten, die für IFRS-Bilanzierer relevant sein können.

3. Nachhaltigkeit und Überblick über die ESG-Faktoren

Eine einheitliche Definition des Begriffs „Nachhaltigkeit“ bzw. „Sustainability“ gibt es bislang nicht. Gemäß dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) betrifft Nachhaltigkeit „alle Bereiche unseres Lebens und Wirtschaftens und ist folglich eine Aufgabe der ganzen Gesellschaft. Das Leitbild verlangt nach einer gesellschaftlichen Entwicklung, die ökologisch verträglich, sozial gerecht und wirtschaftlich leistungsfähig ist.“⁸

Für Zwecke der Finanzberichterstattung bietet sich ein Blick in den aktuellen Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von

⁸ Ausführlichere Informationen u.a. auch zur deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind auf der Projektseite des BMU abrufbar: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/was-ist-nachhaltige-entwicklung>.

Stand: 21.12.2021

Unternehmen an.⁹ Darin wird bezüglich der Definition von Nachhaltigkeitsaspekten auf Artikel 2 Nr. 24 der Offenlegungsverordnung¹⁰ verwiesen, nach der wiederum der Ausdruck „Nachhaltigkeitsfaktoren“ Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung bezeichnet. Darüber hinaus zählen auch Governance-Faktoren zu den Nachhaltigkeitsaspekten i.S. des Richtlinienvorschlags.

Auf internationaler Ebene findet sich im Prototyp eines ersten internationalen Standards zu den allgemeinen Anforderungen an die Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen ein Anhaltspunkt für eine Definition von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen (*sustainability-related financial information*).¹¹ Demnach handelt es sich um Informationen, die einen Einblick in die Werttreiber des Unternehmens ermöglichen und den Adressaten (*user*) eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Ressourcen und Beziehungen bieten, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens und die Strategie des Managements zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung desselbigen abhängen. Diese Informationen umfassen u.a. Angaben zu Themen wie Klimawandel, Wassernutzung und -abfluss, biologische Vielfalt sowie Arbeitnehmer- und Menschenrechte.

In der Praxis (insb. der Finanzbranche) hat sich schon seit einiger Zeit zur Beurteilung bzw. Abgrenzung nachhaltiger Unternehmensaktivitäten (und nachhaltiger Finanzanlagen) die Verwendung der sog. ESG-Faktoren etabliert. Die unter die einzelnen Faktoren E, S und G zu subsumierenden Aspekte sind ebenso zahlreich wie vielfältig.

Nachfolgend wird exemplarisch ein Überblick auf Basis der Schulungsmaterialien des FASB, die auch für Zwecke der IFRS-Rechnungslegung herangezogen werden können, dargestellt:

⁹ Siehe *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, v. 21.04.2021, S. 51.

¹⁰ Vgl. Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. EU Nr. L 317 vom 09.12.2019, S. 1).

¹¹ Vgl. *IFRS Foundation*, Technical Readiness Working Group (TRWG), General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information Prototype, 03.11.2021, Appendix A.

Stand: 21.12.2021

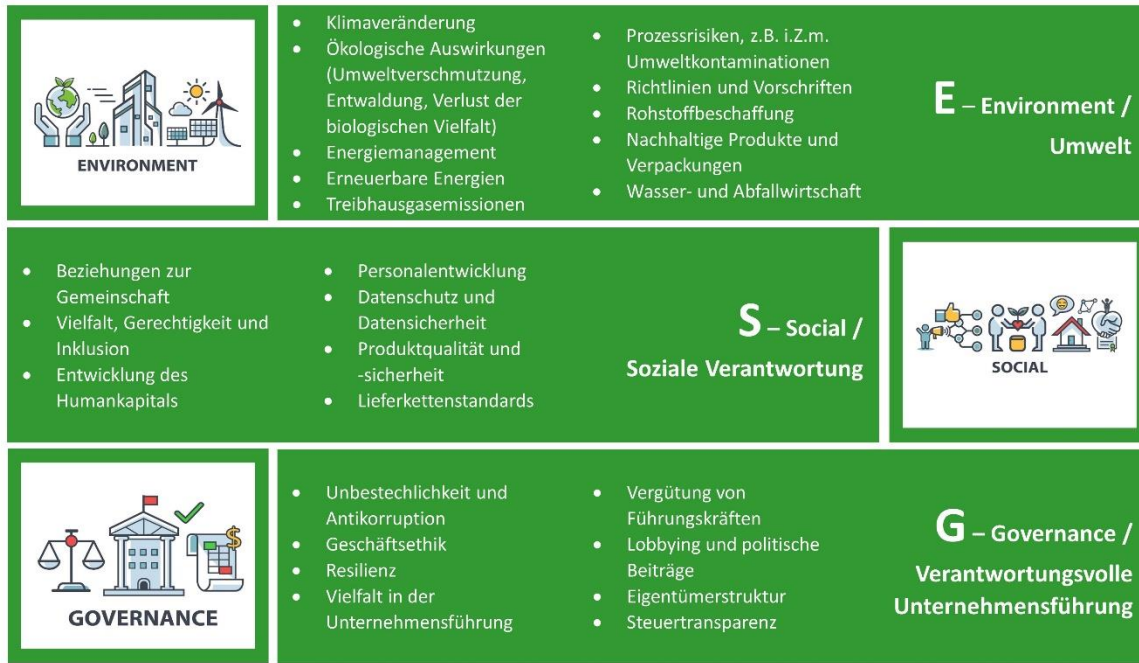


Abbildung 1: Überblick über ESG-Faktoren¹²

4. Indikatoren für eine erhöhte Betroffenheit

Fast jedes Unternehmen wird im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit von ESG-bezogenen Aspekten betroffen sein, die sowohl zu Chancen als auch zu Risiken führen können. Die Unternehmen werden jedoch regelmäßig nicht im gleichen Ausmaß tangiert, da die Betroffenheit u.a. von der Geschäftstätigkeit, der Branche und dem jeweiligen Umfeld abhängig ist und daher stets unternehmensindividuell beurteilt werden muss. Nicht bei allen Unternehmen werden sich somit Auswirkungen auf den IFRS-Abschluss ergeben.

Die folgende Tabelle gibt einen (nicht abschließenden) Überblick über Indikatoren, die beispielhaft für eine erhöhte Betroffenheit sprechen können. Sie dient einer initialen Einschätzung der Unternehmen, bei denen *klimabezogene* Auswirkungen auf Vermögenswerte, Schulden und/oder Anhangangaben denkbar sind und verweist auf die einschlägigen Abschnitte in diesem Fragen-und-Antworten-Papier.

¹² In Anlehnung an FASB, FASB Staff Educational Paper, a.a.O., p. 2.

Stand: 21.12.2021

Indikator	Vermögenswerte	Schulden	Anhang
Selbstverpflichtung zur Klimaneutralität (sog. <i>net-zero commitment</i>) bzw. zur Klimafreundlichkeit	Abschn. 5.1., 5.2., 5.3., 5.4., 5.7.	Abschn. 6.3., 6.5.	Abschn. 7.2., 7.3.
Unternehmenstätigkeit in einem klimafreundlich-reguliertem Umfeld (inkl. Branche) mit einem nicht klimafreundlichen Geschäftsmodell (z.B. Produktion umweltschädlicher Güter)	Abschn. 5.1., 5.2., 5.3., 5.4., 5.5., 5.6., 5.7.	Abschn. 6.3., 6.4.	Abschn. 7.1.
Unternehmenstätigkeit umfasst (auch) Finanzdienstleistungen	Abschn. 5.5.		
Unternehmenstätigkeit umfasst (auch) den Emissionshandel	Abschn. 5.6.	Abschn. 6.4.	
Nutzung umweltschädlicher Vermögenswerte (Anlagevermögen)	Abschn. 5.1., 5.2., 5.3., 5.4.	Abschn. 6.2., 6.3.	Abschn. 7.2., 7.3.
Herstellung umweltschädlicher Güter (Vorratsvermögen) und/oder Erbringung umweltschädlicher Dienstleistungen	Abschn. 5.6.		Abschn. 7.1.
Emission von „grünen“ Finanzierungen		Abschn. 6.1.	

Stand: 21.12.2021

5. Mögliche Auswirkungen auf Vermögenswerte (Aktivseite)

5.1. Immaterielle Vermögenswerte

Frage 5.1.1.: Welche Auswirkungen können sich in Bezug auf die Schätzung von Nutzungsdauern und erwarteten Restwerten ergeben?

ESG-bezogene Risiken können substanzielle strategische und finanzielle Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit entfalten mit entsprechenden Konsequenzen für die Abschreibungsmethode, die Abschreibungsdauer (z.B. verkürzte Nutzungsdauer) und das Abschreibungsvolumen bzw. den erwarteten Restwert der bilanzierten immateriellen Vermögenswerte.

Die Nutzungsdauer ist definiert als (1) der Zeitraum, über den ein Vermögenswert voraussichtlich nutzbar ist, oder (2) die voraussichtlich durch den Vermögenswert zu erzielende Anzahl an Produktionseinheiten oder ähnlichen Maßgrößen (IAS 38.8). Sie stellt einen Schätzwert dar, der mindestens zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu überprüfen ist; dies gilt im Übrigen auch für immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer (vgl. IAS 38.104, IAS 38.109). Im Rahmen der Neueinschätzung der Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswerts mit einer (bisher) unbestimmten Nutzungsdauer (z.B. Marke) kann sich ein Übergang von einer unbestimmten zu einer bestimmten Nutzungsdauer ergeben. In einem solchen Fall läge auch ein Anhaltspunkt dafür vor, dass der immaterielle Vermögenswert wertgemindert sein könnte (vgl. IAS 36.12(f)).

Bei der Überprüfung der Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswerts sind sowohl interne als auch externe Faktoren zu berücksichtigen (vgl. IAS 38.88, .90). In die Würdigung dieser Faktoren müssen auch ESG-bezogene Risiken einbezogen werden, z.B.:

- **ESG-bezogene Vorschriften:** u.a. die Einführung gesetzlicher Beschränkungen für die Nutzung bestimmter Vermögenswerte wie bspw. Lizenzen für die Exploration von Mineralien oder die Einführung von Steuern, die zur Erhöhung der Produktionskosten von nicht-erneuerbaren Energien führen.
- **Technologischer Fortschritt:** u.a. die Entwicklung bzw. Entdeckung neuer umweltfreundlicher Technologien, infolgedessen Unternehmen ihre produktionsbezogenen immateriellen Vermögenswerte wie aktivierte Entwicklungskosten u.U. früher ersetzen müssen als ursprünglich erwartet.
- **Marktveränderungen:** u.a. Verschiebungen im Nachfrageverhalten zugunsten umweltfreundlicher Güter, welche die wirtschaftliche Veralterung von immateriellen Vermögenswerten wie aktivierten Entwicklungskosten beschleunigen, die für die Produktion weniger umweltfreundlicher Güter relevant sind.
- **Reputationsschäden:** u.a. die Schädigung der Marke(n) eines Unternehmens aufgrund der Nutzung umweltschädlicher Maschinen und Anlagen oder durch die Verletzung von

Stand: 21.12.2021

Menschenrechten in den Produktionsstätten oder sonstigen Bereichen der Wertschöpfungskette des Unternehmens.

Es ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer von Vermögenswerten u.U. auch unmittelbar durch unternehmerische Entscheidungen hinsichtlich ESG-bezogener Themen beeinflusst wird (z.B. Ausrichtung der Geschäftstätigkeit an einer nachhaltigen Unternehmensstrategie).

Beispiel:

Ein Automobilzulieferer entwickelt Bauteile, die für die Produktion von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren benötigt werden. Für Elektrofahrzeuge hingegen werden diese Bauteile nicht benötigt. Die Ergebnisse der Entwicklung wurden entsprechend IAS 38 als immaterielle Vermögenswerte angesetzt und mit den angefallenen Entwicklungskosten bewertet. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über zehn Jahre (erwarteter Produktionszeitraum). Im Zuge der jährlichen Überprüfung der Nutzungsdauer dieser aktivierten Entwicklungsergebnisse stellt das Unternehmen u.a. Überlegungen an, wie klimabezogene Chancen und Risiken die Nutzungsdauer dieser immateriellen Vermögenswerte beeinflussen könnten, wobei insb. der zunehmende Trend zu klimafreundlicheren Elektrofahrzeugen und öffentliche Ankündigungen großer Kunden, mittelfristig die Produktpalette komplett auf Elektrofahrzeuge umzustellen, in Betracht gezogen werden. Das Management geht davon aus, dass sich aufgrund der veränderten Marktumstände die Nutzungsdauer um drei Jahre verkürzen wird.

Hinweis: *Eine verkürzte Nutzungsdauer ist ein Anhaltspunkt dafür, dass der betroffene Vermögenswert wertgemindert sein könnte (vgl. IAS 36.9 ff.).*

Der Restwert eines immateriellen Vermögenswerts ist definiert als geschätzter Betrag, den ein Unternehmen gegenwärtig bei Abgang des Vermögenswerts nach Abzug der geschätzten Abgangskosten erhalten würde, wenn der Vermögenswert alters- und zustandsgemäß schon am Ende seiner Nutzungsdauer angelangt wäre (vgl. IAS 38.8). Er ist relevant für die Abschreibung immaterieller Vermögenswerte mit bestimmter Nutzungsdauer, da der Abschreibungsbetrag nach Abzug des Restwerts ermittelt wird. Bei einem immateriellen Vermögenswert mit einer bestimmten Nutzungsdauer ist der Restwert grundsätzlich mit Null anzusetzen. Ein anderer Restwert als Null impliziert, dass ein Unternehmen von einer Veräußerung des immateriellen Vermögenswerts vor dem Ende seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer ausgeht (vgl. IAS 38.100 f.).

Bedingt durch den Charakter eines Schätzwerts unterliegt der Restwert eines immateriellen Vermögenswerts – ähnlich der Nutzungsdauer – mindestens am Ende jedes Geschäftsjahres einer Überprüfung. Im Fall der Änderung des Restwerts liegt eine Schätzungsänderung i.S. von IAS 8 vor (vgl. IAS 38.102).

Stand: 21.12.2021

5.2. Sachanlagevermögen (inkl. als Finanzinvestition gehaltene Immobilien)

Frage 5.2.1.: Umwelt- und sonstige nachhaltigkeitsbezogene Aspekte können Auswirkungen auf die Folgebewertung von Sachanlagen und als Finanzinvestition gehaltene Immobilien haben. Was ist zu beachten?

Auswirkungen auf den Buchwert von Sachanlagen und von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien können sich u.a. aufgrund von Absatzeinbrüchen infolge veränderter Marktnachfrage, Veralterung, Entwertung oder vorzeitiger Stilllegung von Anlagen aufgrund geänderter Vorschriften, rechtlicher Beschränkungen oder sonstiger Marktzwänge (z.B. Umsetzung der Sustainable-Finance Strategie der EU) ergeben (vgl. IAS 16.56). Unabhängig davon, ob bspw. ein geändertes Nachfrageverhalten von Kunden oder die vorzeitige Stilllegung von Anlagen ESG-bedingt ist oder nicht, sind die allgemeinen Regelungen zur Folgebewertung von Sachanlagen und von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien auf den entsprechenden Einzelfall anzuwenden.

Bei abschreibbaren Sachanlagen (z.B. eigengenutzte Gebäude, Maschinen, Ausrüstungen, Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände) sind der geschätzte Restwert und die erwartete Nutzungsdauer mindestens jährlich zu überprüfen und Schätzungsänderungen in den Abschreibungsbeträgen der laufenden Periode sowie der Folgeperioden zu berücksichtigen (IAS 16.51, IAS 8.39).

Für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die zu Anschaffungskosten bewertet werden, gilt die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung der Schätzung der Restnutzungsdauer und des Restwerts ebenfalls (IAS 40.56).

Frage 5.2.2.: Welche bilanziellen Auswirkungen können sich im Zusammenhang mit sog. „stranded assets“ ergeben?

Unter dem Begriff „stranded assets“ sind im Unternehmen bereits vorhandene Vermögenswerte zu verstehen, bei denen sich reduzierte Nutzungspotenziale ergeben haben. Bilanziell können mit „stranded assets“ Wertminderungen oder verkürzte Nutzungsdauern verbunden sein; sie können auch zum erstmaligen Ansatz oder zur Erhöhung von Verpflichtungen führen (z.B. im Zusammenhang mit der Entsorgung).

Zahlreiche Wirtschaftsbereiche können potenziell betroffen sein, u.a. der Rohstoffsektor aufgrund der konkreten Verbrauchsbegrenzung fossiler Rohstoffe, die Automobilindustrie infolge des möglichen Verbots von Verbrennungsmotoren, die Tourismusbranche aufgrund von geändertem Reiseverhalten oder dem Anstieg des Meeresspiegels mit entsprechenden Gefahren für niedrig liegende (touristische) Küstengebiete, der Einzelhandel und der Transportsektor.

Stand: 21.12.2021

Auch Vermeidungs- und Anpassungsmaßnahmen an umweltpolitische Maßnahmen oder sonstige Verpflichtungen bzw. Auflagen (z.B. Green Bonds) können zu „*stranded assets*“ führen. Neben der jährlichen Überprüfung der geschätzten Restwerte und der erwarteten Nutzungsdauer ist zu beurteilen, ob ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vorliegt (vgl. IAS 16.51, IAS 36.9 ff.).

Sollte die Veräußerung einer Sachanlage (bzw. einer Gruppe von Vermögenswerten) in Betracht kommen, sind die Anwendungsvoraussetzungen des IFRS 5 zu prüfen. Zur Stilllegung bestimmte langfristige Vermögenswerte (oder Gruppen von Vermögenswerten) sind jedoch von der Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ ausgenommen, da die Realisierung ihres Buchwerts durch fortgesetzte Nutzung angenommen wird. Sollte es sich allerdings bei den zur Stilllegung bestimmten Vermögenswerten um einen aufgegebenen Geschäftsbereich i.S. von IFRS 5.32 handeln, sind ab dem Zeitpunkt, ab dem keine Nutzung mehr erfolgt, besondere Vorschriften zur Darstellung in der Gesamtergebnis- und Kapitalflussrechnung bzw. im Anhang zu beachten (vgl. IFRS 5.13, IFRS 5.33 ff.).

„*Stranded assets*“, wie auch andere Sachanlagen, die Gegenstand von Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnlichen Verpflichtungen sind¹³, können infolge von Schätzungsänderungen bei der passivierten Rückstellung in ihrer Folgebewertung betroffen sein. Solche Schätzungsänderungen können aus Änderungen der geschätzten Höhe der späteren Ausgaben oder deren zeitlichen Anfalls resultieren. Bei Vermögenswerten, die nach dem Anschaffungskostenmodell bewertet werden, sind alle Änderungen bei der Rückstellungsbewertung entsprechend bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des dazugehörigen Vermögenswerts in der aktuellen Periode zu erfassen, soweit es sich nicht um die (reine) Aufzinsung der Rückstellung handelt. Im Fall von Erhöhungen des Rückstellungsbetrags und folglich Buchwerterhöhungen beim zugehörigen Vermögenswert ist das Vorliegen eines Anhaltspunkts für eine Wertminderung zu überprüfen (vgl. IFRIC 1.5).

Sollten sich aufgrund umweltpolitischer Entwicklungen neue und bislang nicht erfasste Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen ergeben, sind die erstmalig geschätzten Kosten dafür als Erhöhung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dazugehörigen Sachanlage – unabhängig vom ursprünglichen Zugangszeitpunkt der Sachanlage – zu erfassen. Für nachfolgende Schätzungsänderungen der passivierten Rückstellung gilt IFRIC 1.

¹³ Vgl. hierzu IAS 16.16(c).

Stand: 21.12.2021

Frage 5.2.3.: Was ist bei der bilanziellen Abbildung von Zuwendungen der öffentlichen Hand zu beachten, die vor dem Hintergrund des Klimaschutzes bzw. in Reaktion auf den Klimawandel oder aus sozialen Erwägungen gewährt werden?

Eine nachhaltigkeits- bzw. klimaschutzorientierte Politik und Gesetzgebung kann zu Anschaffungs- oder Herstellungsvorgängen führen, die mit Beihilfen oder Zuwendungen der öffentlichen Hand gefördert bzw. unterstützt werden. Ziele solcher Förder- und Stützungsmaßnahmen können bspw. die Beschleunigung des Übergangs in eine CO₂-neutrale und/oder Kreislaufwirtschaft oder soziale Aspekte sein. Mit solchen Beihilfen oder Zuwendungen der öffentlichen Hand könnten Unternehmen z.B. neue Fertigungsstraßen zur klimaneutralen Produktion von Werkstoffen erwerben oder herstellen.

Derartige Zuwendungen für Vermögenswerte (einschließlich solcher, die in nicht monetärer Form gewährt und wahlweise zum Fair Value angesetzt werden) sind bei Vorliegen der Ansatzvoraussetzungen gemäß IAS 20.7 in der Bilanz entweder als passivischer Abgrenzungsposten darzustellen oder vom Buchwert des Vermögenswerts abzusetzen (IAS 20.24). Bei Zuwendungen für abschreibungsfähige Vermögenswerte erfolgt ihre erfolgswirksame Erfassung i.d.R. wie die Abschreibung des zugehörigen bzw. geförderten Vermögenswerts selbst (IAS 20.12, .17). Folglich werden als passivische Abgrenzungsposten dargestellte Zuwendungen über die Nutzungsdauer des Vermögenswerts planmäßig im Gewinn oder Verlust erfasst (IAS 20.26). Im Falle des Abzugs der Zuwendung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswerts erfolgt die erfolgswirksame Erfassung mittels eines reduzierten Abschreibungsbetrags über die Nutzungsdauer des abzuschreibenden Vermögenswerts (IAS 20.27).

Zu den im Abschluss erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand sind u.a. Angaben hinsichtlich Art und Umfang zu machen (IAS 20.39).

Frage 5.2.4.: Was ist bei der bilanziellen Behandlung von Ausgaben aufgrund von umweltpolitisch motivierten Nachrüstungs- und Umbaumaßnahmen an oder in Gebäuden zu beachten (z.B. Anbringen von außenliegenden Sonnenschutzrollos, Photovoltaikanlagen oder Einbau moderner Heizungs- und Klimasysteme)?

Derartige Ausgaben können Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines (bereits bilanzier- ten oder neuen) Vermögenswerts darstellen. Im Falle der Aktivierung als (nachträgliche) Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind die Vorschriften zur Anwendung des Komponentenansatzes zu beachten (IAS 16.13 i.V.m. IAS 16.43).

Sofern die Ausgaben zu keinem gesondert zu bilanzierenden Vermögenswert führen (z.B. Heizungsanlage in einem Gebäude), kommt eine Aktivierung als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei einem bereits bilanzierten Gebäude in Betracht, wenn es sich um

Stand: 21.12.2021

spätere Kosten für den Ausbau, die teilweise Ersetzung oder die über die reine Bestandserhaltung hinausgehende Instandhaltung von Gebäuden handelt. Aktivierungsvoraussetzung ist, dass ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzenzufluss wahrscheinlich ist und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten verlässlich bewertet werden können (IAS 16.10 i.V.m. IAS 16.7). Ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzenzufluss kann bspw. bei Maßnahmen angenommen werden, die zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer, Kapazitätserhöhung, verbesserten Produktqualität oder Minderung der Produktionskosten führen. So dürften der Erwerb einer Photovoltaikanlage sowie das Anbringen von außenliegenden Sonnenschutzrollos oder der Einbau moderner Heizungs- und Klimasysteme regelmäßig mit aktivierungspflichtigen Ausgaben verbunden sein.

Resultieren die Ausgaben hingegen aus bestandserhaltenden Maßnahmen (z.B. laufende Wartungskosten), erfüllen sie nicht die allgemeinen Ansatzvoraussetzungen und sind in der Periode, in der sie anfallen, erfolgswirksam zu erfassen.

Analoge Abgrenzungsfragen bezüglich nachträglicher Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder sofortiger Aufwandserfassung stellen sich für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (vgl. IAS 40.17 ff.).

Frage 5.2.5.: Wie wirken sich umweltpolitisch motivierte oder verpflichtende Nachrüstungs- und Umbaumaßnahmen auf die Bilanzierung von (sonstigen) Sachanlagen aus?

Unternehmen können bspw. den Einbau von Rauchfiltern oder ähnlichen technischen Vorrichtungen zur Verbesserung der CO₂-Bilanz, die Umstellung von Produktionsanlagen auf andere Energiequellen oder die Verarbeitung von als nachhaltig eingestuften Materialien vornehmen. Wenngleich solche Maßnahmen nicht direkt den künftigen wirtschaftlichen Nutzen einer bereits vorhandenen Sachanlage steigern, können sie dennoch notwendig sein, um den künftigen wirtschaftlichen Nutzen aus anderen Vermögenswerten überhaupt erst zu erzielen oder zusätzlichen Nutzen zu erzielen, der ohne diese Maßnahmen nicht möglich gewesen wäre (z.B. Reputationsvorteile). Derartige betriebliche Verbesserungen sind aufgrund dieses zusätzlichen Nutzens regelmäßig als Vermögenswert zu aktivieren. Der entstehende Buchwert ist auf Werthaltigkeit nach IAS 36 zu überprüfen (vgl. IAS 16.11).

5.3. Leasing

Frage 5.3.1.: Können nachhaltigkeitsinduzierte Strategie- oder Prozessänderungen Auswirkungen auf die bilanzielle Abbildung von Leasingverhältnissen beim Leasingnehmer haben?

Aus einer veränderten Nutzung bzw. Nutzungserwartung von Leasinggegenständen, z.B. bedingt durch regulatorische Vorgaben oder unternehmenspolitische Ziele, können sich vielfäl-

Stand: 21.12.2021

tige Konsequenzen in Bezug auf die bilanzielle Abbildung der Leasingverhältnisse eines Leasingnehmers ergeben. So unterliegen Nutzungsrechte im Regelfall den Wertminderungsvorschriften des IAS 36.¹⁴ Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Wertminderung sind Nutzungsrechte entweder separat oder auf Ebene einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf Werthaltigkeit zu prüfen.¹⁵

Beabsichtigt ein Leasingnehmer die Nutzung bestimmter Leasinggegenstände zurückzuführen, etwa um seine Produktionsverfahren klimaneutral auszugestalten, sind bei etwaigen Vertragsänderungen (z.B. Laufzeitverkürzung oder Einführung von Kündigungsoptionen) die Vorschriften zur Bilanzierung von Änderungen eines Leasingverhältnisses nach IFRS 16.44 ff. zu berücksichtigen.

Falls sich ein Leasingnehmer, ohne Abschluss einer entsprechenden Vertragsanpassung, dazu entscheidet, einen Leasinggegenstand nicht mehr über die gesamte verbleibende Leasinglaufzeit zu nutzen, führt dies – neben einer ggf. durchzuführenden Werthaltigkeitsprüfung nach IAS 36 (s.o.) – bei einer dauerhaften Änderung der Nutzung zu einer Neubeurteilung des Abschreibungszeitraums des Nutzungsrechts (vgl. IFRS 16.31 i.V.m. IAS 16.51). Für in Leasingverträgen enthaltene Instandhaltungsverpflichtungen des Leasingnehmers können bei nicht mehr genutzten Leasinggegenständen ferner Rückstellungen für belastende Verträge nach IAS 37 erforderlich werden. Gleiches kann ggf. auch für Nichtleasingkomponenten eines Vertrags gelten, die der Leasingnehmer getrennt von den Leasingkomponenten bilanziert.

Bei Leasingverhältnissen mit Kündigungs- oder Verlängerungsoptionen kann darüber hinaus eine Neubeurteilung notwendig sein, ob ein Leasingnehmer hinreichend sicher ist, dass er eine Verlängerungsoption ausüben bzw. eine Kündigungsoption nicht ausüben wird, z.B. wenn sich eine Geschäftsentscheidung unmittelbar auf die Ausübung oder Nichtausübung einer Option auswirkt (vgl. IFRS 16.20 i.V.m. IFRS 16.B41(d)). Hieraus kann sich eine Anpassung der Laufzeit des Leasingverhältnisses mit der Folge einer Neubewertung der Leasingverbindlichkeit und des Nutzungsrechts ergeben (vgl. IFRS 16.40(a) und IFRS 16.30(b)).

Frage 5.3.2.: Können Leasingzahlungen, die von Sonnenstunden oder Wind abhängig sind, aufgrund einer sehr hohen Eintrittswahrscheinlichkeit (teilweise) als quasi-fix i.S. des IFRS 16.B42 angesehen werden?

Die Tatsache, dass eine Leasingzahlung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit anfallen wird, führt nicht per se dazu, dass diese als quasi-fix i.S. von IFRS 16.27(a) i.V.m. IFRS 16.B42 anzusehen ist. Besteht bspw. ein Leasingverhältnis über eine Solar- bzw. Windkraftanlage, bei dem

¹⁴ Ausgenommen sind Nutzungsrechte, die die Definition von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien erfüllen und nach dem Fair-Value-Modell des IAS 40 bilanziert werden (IFRS 16.34 i.V.m. IAS 36.2(f)).

¹⁵ Für weitere Ausführungen zur Werthaltigkeitsprüfung nach IAS 36 siehe Abschn. 5.4.

Stand: 21.12.2021

die zu zahlende Vergütung vollständig von der erzeugten Strommenge (d.h. der Leasingnehmer zahlt 1 GE pro kWh) und damit von der Dauer und Intensität der Sonneneinstrahlung bzw. den Windverhältnissen abhängt, handelt es sich um variable Leasingzahlungen, die nicht in die Bewertung der Leasingverbindlichkeit und des Nutzungsrechts einzubeziehen sind. Dies gilt auch dann, wenn z.B. aufgrund entsprechender Untersuchungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein bestimmtes Maß an jährlicher Stromproduktion aufgrund der zu erwartenden Sonneneinstrahlung bzw. der zu erwartenden Windverhältnisse nicht unterschritten wird.

Frage 5.3.3.: Sind im Rahmen der Analyse, ob ein Kunde berechtigt ist, im Wesentlichen den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwendung eines Vermögenswerts zu ziehen, Grünstromzertifikate zu berücksichtigen?

Zur Förderung erneuerbarer Energien setzen Staaten diverse Förderinstrumente ein. In einigen Ländern werden bspw. für aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strom sog. Grünstromzertifikate ausgestellt, die an Zertifikatemärkten handelbar sind.

Um die Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts (hier: einer durch Grünstromzertifikate geförderten Solar- oder Windkraftanlage) kontrollieren zu können, muss ein Kunde berechtigt sein, während des gesamten Verwendungszeitraums im Wesentlichen den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwendung des identifizierten Vermögenswerts zu ziehen (IFRS 16.B9(a)). Zum wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwendung eines Vermögenswerts gehören gemäß IFRS 16.B21 neben dessen Primärleistung (hier: Strom) auch sämtliche Nebenprodukte (hier: die in IFRS 16.BC118 explizit genannten Grünstromzertifikate, die durch die Nutzung des Vermögenswerts generiert werden).

Ein Leasingverhältnis liegt demnach jedenfalls dann nicht vor, wenn mehrere Parteien sich die wirtschaftlichen Vorteile aus der Nutzung des Vermögenswerts teilen, bspw. eine Partei den Strom und eine andere Partei die Grünstromzertifikate erhält (sofern der Wert der Grünstromzertifikate nicht von untergeordneter Bedeutung ist).

5.4. Werthaltigkeitsprüfung nach IAS 36

Frage 5.4.1.: Kann der Klimawandel ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung sein?

Der Klimawandel mit all seinen politischen, gesellschaftlichen, physischen und transformatorischen Auswirkungen kann je nach Geschäftsmodell ein Geschäftsrisiko mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die künftigen Zahlungsströme eines Unternehmens sein. Bleibt dies bei der Durchführung von Werthaltigkeitsprüfungen unberücksichtigt, besteht die Gefahr einer Bilanzierung von Vermögenswerten (z.B. Sachanlagen, immateriellen Vermögenswerten (inkl. Geschäfts- oder Firmenwerten)) mit zu hohen Buchwerten. Bei der nach IAS 36 verpflichtend

Stand: 21.12.2021

durchzuführenden Werthaltigkeitsprüfung sind u.a. signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen oder gesetzlichen Umfeld als Anhaltspunkt für einen wertgeminderten Vermögenswert kodifiziert, so dass die Auswirkungen des Klimawandels bei der Einschätzung, ob ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte, zu berücksichtigen sind (vgl. IAS 36.9, .12(b)).

Frage 5.4.2.: Kann es aufgrund von ESG-bezogenen Entwicklungen sachgerecht sein, bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags auf wahrscheinlichkeitsgewichtete Zahlungsströme nach dem sog. *expected cash flow approach* abzustellen?

Der erzielbare Betrag ist der höhere Betrag aus Nutzungswert und Fair Value abzüglich Abgangskosten (IAS 36.18). Der Nutzungswert kann in Einklang mit den Regelungen des IAS 36 anhand zweier unterschiedlicher Ansätze ermittelt werden. Im Gegensatz zum „traditionellen“ Ansatz, bei dem zur Ermittlung des Barwerts ein einziger Zahlungsstrom herangezogen wird, basiert der „erwartete Zahlungsstrom“-Ansatz (*expected cash flow approach*) auf mehreren, wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströmen (vgl. IAS 36.A2, .A4 ff.). Die Anwendung des *expected cash flow approach* ist für die Berücksichtigung von ESG-bezogenen Entwicklungen zu empfehlen, da durch die erforderliche Modellierung von verschiedenen Szenarien und der Zuordnung von Eintrittswahrscheinlichkeiten zu diesen Szenarien die aus ESG-bezogenen Chancen und Risiken resultierende Unsicherheit transparent und nachvollziehbar abgebildet werden kann.

Die skizzierten Überlegungen sind in Fällen, in denen der Fair Value anhand eines Barwertverfahrens ermittelt wird, gleichermaßen heranzuziehen.

Frage 5.4.3.: Welche Auswirkungen können sich aus ESG-bezogenen Aspekten in Bezug auf die Planung von Zahlungsströmen ergeben?

ESG-bezogene Risiken und Chancen können sich u.a. auf die künftigen Zahlungsströme aus Umsatzerlösen und laufenden Auszahlungen (inkl. Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen) und aus Investitionsauszahlungen auswirken, wobei insb. folgende Faktoren von Bedeutung sind:

- Kunden- und Lieferantenverhalten: Eine Verschiebung der Kundennachfrage hin zu nachhaltigeren Gütern und Dienstleistungen kann zu Umsatz- und Wachstumsveränderungen führen. Auch die Kostenstruktur kann durch Auswirkungen des Klimawandels auf Zulieferer beeinflusst werden (z.B. Weiterreichung höherer Kosten durch die Lieferanten innerhalb der Lieferkette).
- Verhalten von Investoren und Kreditgebern: Sofern Investoren und Kreditgeber in ihren Entscheidungsfindungen vermehrt ESG-bezogene Risiken berücksichtigen (werden), wirkt sich dies durch höhere Finanzierungskosten oder finanzielle Einschränkungen

Stand: 21.12.2021

vor allem bei Unternehmen aus, die vermehrt ESG-bezogenen Risiken ausgesetzt sind.

- Politische und gesetzliche Rahmenbedingungen: Die Einführung neuer ESG-bezogener Maßnahmen oder Gesetze kann sich auf die Umsatzerlöse und operativen Kosten eines Unternehmens auswirken (z.B. sog. CO₂-Steuer, Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz).
- Technologischer Fortschritt: Neue umweltfreundliche Technologien können die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens auf dem Markt erheblich beeinträchtigen und zu höheren – mit der Entwicklung oder dem Erwerb von gleichwertigen Technologien verbundenen – Investitionsausgaben führen.
- Physische Auswirkungen: Die (physischen) Auswirkungen des Klimawandels (z.B. steigende Temperaturen, zunehmende extreme Wetterereignisse) können u.a. zu höheren Versicherungs- oder Instandhaltungsausgaben führen oder die Eignung bestimmter Betriebsstandorte in Frage stellen.

Bei der Ermittlung des Nutzungswerts bleiben Erweiterungsinvestitionen und andere Investitionen zur Verbesserung der Ertragskraft sowie künftige – noch nicht verpflichtende – Restrukturierungen und deren damit verbundener Nutzen bei der Schätzung der künftigen Zahlungsströme unberücksichtigt (vgl. IAS 36.44). Indes sind Investitionsausgaben in den künftigen Zahlungsströmen zu berücksichtigen, wenn sie zum Erhalt des wirtschaftlichen Nutzens des Vermögenswerts auf dem gegenwärtigen Niveau notwendig sind (vgl. IAS 36.49). Dies erfordert die Ausübung von Ermessen in der Entscheidung, ob Investitionsausgaben, die durch den Klimawandel oder sonstige nachhaltigkeitsbedingte Faktoren anfallen, der Instandhaltung zuzuordnen sind (und somit bei der Schätzung der Zahlungsströme berücksichtigt werden müssen) oder ob diese als Erweiterungsinvestition zu interpretieren sind. Erweiterungsinvestitionen bzw. Restrukturierungen werden nur dann bei der Schätzung der Zahlungsströme berücksichtigt, wenn sich die Erweiterungsinvestition bereits in der Umsetzung befindet bzw. das Unternehmen zur Durchführung der Restrukturierung verpflichtet ist (vgl. IAS 36.44, .47 ff.).

Wird hingegen der erzielbare Betrag anhand des Fair Value abzüglich Abgangskosten (*fair value less cost of disposal*) ermittelt (vgl. IAS 36.18), sind sowohl Erweiterungsinvestitionen und andere Investitionen zur Verbesserung der Ertragskraft als auch künftige – noch nicht verpflichtende – Restrukturierungen bei der Ableitung der Zahlungsströme zur Ermittlung des Fair Value zu berücksichtigen, sofern die Marktteilnehmer bei der Preisbildung für den Vermögenswert korrespondierende Erwartungen haben. Demgemäß sind die Auswirkungen ESG-bezogener Faktoren auf diese Annahmen aus der Perspektive von Marktteilnehmern zu würdigen (vgl. IFRS 13.2, .22).

Stand: 21.12.2021

Frage 5.4.4.: Welche Besonderheiten sind bei der Ermittlung der ewigen Rente zu beachten?

Die ewige Rente spiegelt den Wert eines Vermögenswerts bzw. einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit nach Ablauf der Detailplanungsphase (d.h. dem Zeitraum, auf den sich die jüngsten Finanzpläne/Vorhersagen beziehen) wider und ist mutmaßlich mit am stärksten durch die Auswirkungen des Klimawandels und von sonstigen ESG-bezogenen Faktoren betroffen. Geringfügige Änderungen in der zur Ermittlung der ewigen Rente verwendeten Wachstumsrate können signifikante Auswirkungen nach sich ziehen, sodass sorgfältig zu prüfen ist, ob die zur Ermittlung der ewigen Rente herangezogene Wachstumsrate die ESG-bezogenen Auswirkungen adäquat berücksichtigt. Unternehmen, die sich bspw. den aufgrund des Klimawandels geänderten Rahmenbedingungen nicht anpassen können bzw. diesen nicht gewachsen sind, können unter niedrigeren oder negativen langfristigen Wachstumsraten leiden. IAS 36 fordert zur Ermittlung des Nutzungswerts die Anwendung einer gleichbleibenden oder rückläufigen Wachstumsrate für die Folgejahre, es sei denn, dass eine steigende Wachstumsrate gerechtfertigt werden kann (vgl. IAS 36.33(c)).

ESG-bezogene Faktoren können signifikante Auswirkungen auf die Annahmen des Managements bezüglich der langfristigen durchschnittlichen Wachstumsraten entfalten. Die Entscheidungsfindung zur Bestimmung der langfristigen Wachstumsrate ist ermessensbehaftet. Dabei sind verfügbare externe Quellen zu den erwarteten ESG-bezogenen Chancen und Risiken auf das künftige Wachstum zu berücksichtigen, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Ermittlung der Zahlungsströme erfolgt ist. Im Einzelfall können ESG-bezogene Faktoren die Geschäftsmodelle bestimmter zahlungsmittelgenerierender Einheiten (ZGE) derart gefährden, dass die Berücksichtigung einer ewigen Rente nicht mehr sachgerecht ist. IAS 36 enthält spezifische Anforderungen an die Schätzung der Netto-Zahlungsströme, die für den Abgang eines Vermögenswerts (oder einer ZGE) am Ende seiner (oder ihrer) Nutzungsdauer erhalten (oder gezahlt) werden (vgl. IAS 36.52 f.).

Die ewige Rente basiert auf einer langfristigen Fortschreibung von Trendentwicklungen und ist unter Berücksichtigung gesonderter Analysen selbstständig herzuleiten.

Bei der Ermittlung der ewigen Rente wird in der Praxis häufig das letzte Jahr der auf den jüngsten vom Management genehmigten Finanzplänen/Vorhersagen basierenden Zahlungsstromprognosen verwendet, um die Zahlungsströme in die Zukunft zu extrapolieren. Das letzte Planjahr darf jedoch nicht unreflektiert für die Phase der ewigen Rente übernommen werden.

Stand: 21.12.2021

Voraussetzung dafür ist, dass das letzte Jahr des Detailplanungszeitraums einen eingeschwungenen (stabilen) Zustand in der Geschäftsentwicklung darstellt.¹⁶ Ist der eingeschwungene Zustand am Ende des Detailplanungszeitraums noch nicht erreicht (z.B. durch klimabedingte Herausforderungen), kann es erforderlich sein, eine Übergangsphase zu erfassen.¹⁷

5.5. Finanzielle Vermögenswerte

Frage 5.5.1.: Wie sind ESG-Risiken im Rahmen des Wertminderungstests für Finanzinstrumente zu berücksichtigen?

Das Wertminderungsmodell nach IFRS 9 beruht auf der Prämisse, erwartete Verluste von finanziellen Vermögenswerten abzubilden (*expected credit losses*). Für finanzielle Vermögenswerte in Form von Schuldsinstrumenten, deren Bewertung entweder zu fortgeführten Anschaffungskosten (*amortised cost*) oder zum Fair Value mit der Erfassung von Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (*fair value through other comprehensive income*) erfolgt, ist grundsätzlich eine Wertminderung für erwartete Kreditverluste zu erfassen (vgl. IFRS 9.5.5.1).

Die Ermittlung der Wertminderung erfolgt in Abhängigkeit von der Beantwortung der Frage, ob sich das Kreditausfallrisiko des Finanzinstruments seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat (vgl. IFRS 9.5.5.3, IFRS 9.5.5.5). Bei einer signifikanten Erhöhung ist die Wertminderung in Höhe der erwarteten Kreditverluste über die gesamte (Rest-)Laufzeit des Finanzinstruments zu bemessen (Stufe 2 oder, im Falle einer beeinträchtigten Bonität, Stufe 3), ansonsten in Höhe der erwarteten 12-Monats-Kreditverluste (Stufe 1).

Bei der Einschätzung, ob sich das Kreditausfallrisiko signifikant geändert hat und ein Stufen-transfer vorzunehmen ist, sind sowohl aktuelle als auch zukunftsbezogene Informationen zu berücksichtigen (vgl. IFRS 9.5.5.11). Hierbei kann die Betrachtung von Änderungen des Kreditausfallrisikos in den kommenden zwölf Monaten ein angemessener Näherungswert für die Einschätzung einer signifikanten Veränderung sein, allerdings ist im Fall von makroökonomischen Änderungen bzw. Änderungen von Faktoren, die nicht innerhalb der Zeitspanne von zwölf Monaten reflektiert werden, ein längerer Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen (vgl. IFRS 9.B5.5.13 f.). Insbesondere bei ESG-bezogenen Risiken kann ein längerer Betrachtungszeitraum angemessen sein.

¹⁶ Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 (IDW RS HFA 40) (Stand: 14.06.2016), Tz. 21.

¹⁷ Vgl. IDW Praxishinweis: Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion (IDW Praxishinweis 2/2017) (Stand: 02.01.2017), Tz. 54 f.

Stand: 21.12.2021

Mit Blick auf ESG-bezogene Risiken lassen sich folgende Risikoarten unterscheiden:

- Physische Risiken: Ergeben sich sowohl als Konsequenz extremer Ereignisse (z.B. Überflutungen, Hitzewellen, Waldbrände etc.) als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (bspw. Anstieg des Meeresspiegels, regionaler Durchschnittstemperaturen u.Ä.).
- Transitorische/Übergangsrisiken: Entstehen im Zusammenhang mit der Umstellung der Rahmenbedingungen infolge drohender Konsequenzen aus physischen Risiken. Darunter können politische Maßnahmen wie z.B. die Verteuerung von fossilen Energieträgern und die Incentivierung zur Nutzung von alternativen Technologien fallen, aber auch gesellschaftliche Erwartungen, die Auswirkungen auf die Nachfrage haben.

Demzufolge sind bei der Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos ein angemessener Betrachtungszeitraum zugrunde zu legen und die Auswirkungen sowohl von physischen Risiken als auch transitorischen Risiken zu berücksichtigen.

In die Bemessung der Höhe der erwarteten Kreditverluste sind verlustmindernde Effekte wie z.B. Sicherheiten einzubeziehen. Die Bewertung des Effekts erhaltener Sicherheiten erfolgt auch unter Berücksichtigung von ESG-Risiken. Ein physisches Risiko – bspw. resultierend aus einer erhöhten Wahrscheinlichkeit, von bestimmten Naturkatastrophen ohne Versicherbarkeit betroffen zu sein – kann sich ebenso wie transitorische Risiken auf den Wert der Sicherheiten auswirken, z.B. auf den Wert von Immobilien in einer betroffenen Region oder aufgrund der technischen Ausstattung (Heizung, Wärmedämmung etc.).

Bei der Anwendung des „*simplified approach*“ bspw. für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ohne Finanzierungskomponente gemäß IFRS 9.5.5.15 f. wird regelmäßig eine sog. „Risikovorsorge-Matrix“ verwendet, der üblicherweise Erfahrungen aus Ereignissen aus der Vergangenheit zugrunde liegen. Gleichwohl müssen auch aktuelle und zukünftige Ereignisse angemessen berücksichtigt werden, d.h. auch ESG-Risiken sind diesbezüglich zu berücksichtigen.

Die Beurteilung, ob eine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos vorliegt, ist auf Basis von angemessenen und belastbaren Informationen vorzunehmen, die zum Berichtszeitpunkt ohne unangemessene(n) Kosten und Zeitaufwand verfügbar sind (IFRS 9.5.5.9). Dazu gehören Informationen über kreditnehmerspezifische Merkmale, vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen über künftige wirtschaftliche Bedingungen.

In der Regel beginnt die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste mit einer Schätzung des kreditnehmerspezifischen (idiosynkratischen) Risikos, das um die Risiken angepasst wird, die durch das breitere makroökonomische Umfeld (systematisches Risiko) entstehen (vgl. IFRS 9.B5.5.52). ESG-bezogene Risiken, wie oben dargestellt, können hierbei sowohl eine Auswirkung auf die zu erwartenden Zahlungen als auch auf zugrunde liegende Sicherheiten

Stand: 21.12.2021

haben (vgl. IFRS 9.A, IFRS 9.B5.5.55). Daher muss der Kreditgeber bei der Bemessung der erwarteten Kreditverluste angemessene und belastbare Informationen über das Ausmaß berücksichtigen, in dem sich ESG-bezogene Risiken entweder bereits auf den Kreditnehmer ausgewirkt haben oder voraussichtlich während der Laufzeit des Kredits auswirken werden.

Die Auswirkungen sowohl der physischen Risiken als auch der Übergangsrisiken auf das breitere makroökonomische Umfeld, einschließlich makroökonomischer Variablen wie BIP und Arbeitslosenquote, sind schwer vorherzusagen und hängen von der Schwere und dem Zeitpunkt solcher Ereignisse ab. Die bedeutendsten Auswirkungen des Klimawandels werden voraussichtlich mittel- bis längerfristig auftreten, was angesichts der relativ kurzen Laufzeit vieler Kreditportfolios und Forderungen die heutigen Auswirkungen auf die erwarteten Ausfälle möglicherweise begrenzen könnte. Dennoch ist es wichtig, die Geschwindigkeit und das Ausmaß dieser Ereignisse im Auge zu behalten und ihre möglichen Auswirkungen zu berücksichtigen.

Frage 5.5.2.: Wie sind „grüne“ Anleihen (Green Bonds) unter Berücksichtigung des Zahlungsstrom-Kriteriums nach IFRS 9 zu bewerten?

„Grüne“ Anleihen zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie der Finanzierung eines „grünen“ Zwecks dienen, müssen sich aber ansonsten im Hinblick auf die vertraglichen Zahlungsströme nicht von anderen Anleihen unterscheiden. Insofern finden die allgemeinen Regelungen des IFRS 9 entsprechend Anwendung.

Eine besondere Analyse erfordern jedoch solche „grünen“ Anleihen, die ein oder mehrere Merkmale aufweisen, aufgrund derer die vertraglichen Zahlungen (Zinsen, Tilgung) angepasst werden, wenn der Kreditnehmer (Schuldner) bestimmte vertraglich festgelegte ESG-Ziele erfüllt. Zum Beispiel kann vereinbart sein, dass der vertragliche Zinssatz sinkt, wenn der Kreditnehmer bestimmte Ziele für die Verringerung von CO₂-Emissionen erreicht, oder auch steigt, wenn er diese Ziele nicht erreicht. Solche an Nachhaltigkeitsfaktoren gekoppelte Anpassungen der vertraglichen Zahlungen bieten dem Kreditnehmer Anreize, sich auf nachhaltigkeitsbezogene Projekte zu fokussieren und negative Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf die Umwelt zu minimieren.

Ein Kreditgeber (Investor/Gläubiger) hat für Zwecke der bilanziellen Abbildung von „grünen“ Anleihen zunächst im Rahmen der Klassifizierung seines erworbenen finanziellen Vermögenswerts zu beurteilen, ob nachhaltigkeitsbezogene Anpassungen der vertraglichen Zahlungen mit dem Zahlungsstromkriterium des IFRS 9 vereinbar sind, d.h. ob die Vertragsbedingungen einer „grünen“ Anleihe zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungen führen, die ausschließlich Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen (IFRS 9.4.1.2(b), .4.1.2A(b)).

Wenn ein Merkmal vertraglicher Zahlungen nur eine äußerst geringfügige Auswirkung (*de minimis*) auf die vertraglichen Zahlungen eines finanziellen Vermögenswerts haben könnte, hat

Stand: 21.12.2021

dies keinen Einfluss auf die Klassifizierung (vgl. IFRS 9.B4.1.18). Bei nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen bzw. „grünen“ Finanzinstrumenten könnte der Faktor „de minimis“ u.U. im Einzelfall vorliegen. Bei einer solchen Beurteilung berücksichtigt der Kreditgeber die möglichen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsmerkmals in jedem Berichtszeitraum und kumuliert über die Laufzeit des Kredits.

In Anbetracht der zunehmenden Regulierung, welche Produkte überhaupt als „grün“ bezeichnet werden dürfen, und der bewussten Entscheidung von Investoren für „grüne“ Finanzprodukte, die diese Bezeichnung auch verdienen, erscheint es künftig immer unwahrscheinlicher, dass sich die vertragliche Verknüpfung mit einem oder mehreren ESG-Faktoren nur äußerst geringfügig auf die vertraglichen Zahlungen auswirkt.¹⁸

Wenn die Auswirkung eines nachhaltigkeitsbezogenen Merkmals mehr als nur geringfügig sein könnte, muss der Kreditgeber beurteilen, ob das Merkmal als Element der Verzinsung eines „Standardkreditvertrags“ (*basic lending arrangement*, vgl. IFRS 9.B4.1.7A) betrachtet werden kann und das Zahlungsstrom-Kriterium erfüllt wird.

Dabei ist zu klären, ob der Nachhaltigkeitsfaktor im Zusammenhang mit dem Kreditausfallrisiko des Emittenten steht. Das Zahlungsstrom-Kriterium wäre demnach erfüllt, wenn die Erreichung oder Verfehlung bestimmter ESG-Ziele hinreichend mit dem Kreditausfallrisiko korreliert (vgl. IFRS 9.B4.1.10). Diese Beurteilung kann eine Ermessensentscheidung erfordern und der Kreditgeber muss die spezifischen Fakten und Umstände berücksichtigen, einschließlich der Art des Geschäfts des Kreditnehmers und alle relevanten Marktdaten.

Wenn die Auswirkung des nachhaltigkeitsbezogenen Merkmals auf die vertraglichen Zahlungsströme des Kredits mehr als äußerst geringfügig sein könnte bzw. das Zahlungsstrom-Kriterium nicht erfüllt ist, muss die „grüne“ Anleihe als erfolgswirksam zum Fair Value bewertet eingestuft werden.

Frage 5.5.3.: Können ESG-Risiken Einfluss auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (z.B. Cashflow Hedges) haben?

Ebenso wie der Einfluss von ESG-Risiken auf die Zahlungsströme von Finanzinstrumenten in anderen Zusammenhängen zu beurteilen ist, müssen auch mögliche Auswirkungen auf Sicherungsbeziehungen betrachtet werden. Insbesondere bei der Bestimmung der Hedge-Effektivität (vgl. IFRS 9.6.4.1(c)) und der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Transaktionen (vgl. IFRS 9.6.3.3) sowie bei der Beurteilung des Einflusses des Kreditausfallrisikos (vgl.

¹⁸ Vgl. IDW, Knowledge Paper, Bilanzierung von „grünen“ Finanzierungen v. 19.07.2021, S. 17.

Stand: 21.12.2021

IFRS 9.6.4.1(c)(ii) sind auch die obigen Ausführungen zu physischen und transitorischen Risiken zu beachten (siehe Frage 5.5.1.).¹⁹

5.6. Vorräte

Frage 5.6.1.: Ein Unternehmen der chemischen Industrie bezieht einen Großteil der benötigten Rohstoffe über die Binnenschifffahrt. Aufgrund einer Dürre im Sommer ist der Wasserstand in den Flüssen gesunken, sodass die Schifffahrt nur eingeschränkt möglich ist. Dies führt sowohl zu Versorgungsengpässen und damit einhergehend Produktionsausfällen aufgrund verspäteter Lieferungen als auch zu höheren Transportkosten, da die Rohstoffe per LKW angeliefert werden müssen. Während des Versorgungsengpasses können die fixen Produktionsgemeinkosten nicht gesenkt werden. Auch eine Erhöhung der Verkaufspreise ist aufgrund bestehender Verträge nicht durchsetzbar.

Ergeben sich im laufenden Geschäftsjahr Auswirkungen auf die Bestimmung der „Normalauslastung“ und damit auf die Ermittlung der zu aktivierenden Kosten für die Vorräte?

Auch wenn das Unternehmen davon ausgeht, dass es aufgrund der Produktionsausfälle in den nächsten Monaten mit einer reduzierten Kapazität arbeiten wird, haben sich die normale Kapazität der Fertigungsanlagen und der langfristige Plan für den Betrieb nicht geändert. Dementsprechend steigt der Betrag der fixen Gemeinkosten, der jeder Produktionseinheit zugerechnet wird, nicht aufgrund von geringerer Produktion oder ungenutzten Kapazitäten. Nicht zugewiesene Gemeinkosten werden in der Periode, in der sie anfallen, als Aufwand erfasst.

Höhere Transportkosten sind bei der Ermittlung der Rohstoffkosten zu berücksichtigen (vgl. IAS 2.10). Es ist zu analysieren, ob die Fertigerzeugnisse, in die die Rohstoffe eingehen, voraussichtlich zu Preisen mindestens in Höhe der angefallenen Kosten verkauft werden können. Andernfalls sind die Rohstoffe auf den Nettoveräußerungswert abzuschreiben (vgl. IAS 2.32).

Frage 5.6.2.: Wie sind durch den Klimawandel bedingte Einflüsse bei der Folgebewertung des Vorratsvermögens zu berücksichtigen?

Vorräte sind mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräußerungswert (d.h. dem geschätzten, im normalen Geschäftsgang erzielbaren Verkaufserlös abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und der geschätzten notwendigen Vertriebskosten) zu bewerten (IAS 2.9 i.V.m. IAS 2.6).

¹⁹ Für detailliertere Ausführungen zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9 siehe *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW RS HFA 48)* (Stand: 26.10.2021), Abschn. 6.

Stand: 21.12.2021

Bei der Schätzung des Nettoveräußerungswerts sind alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen. Hierunter fallen auch durch den Klimawandel verursachte Faktoren wie z.B.:

- Änderungen gesetzlicher Vorschriften, die voraussichtlich zu einem Nachfragerückgang führen werden,
- bedeutende Wetterereignisse, die zu einer physischen Beschädigung geführt haben oder
- Nachfragerückgang aufgrund eines veränderten Verbraucherverhaltens.

5.7. Aktive latente und tatsächliche Steuern

Frage 5.7.1.: Welche Auswirkungen können sich aufgrund von ESG-Aspekten auf den Ansatz und die Bewertung von aktiven latenten Steuern ergeben?

ESG-Aspekte können erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle und damit auch auf die Finanzplanung von Unternehmen haben. Es ist davon auszugehen, dass als Konsequenz hiervon auch die Steuerplanung von ESG-Aspekten betroffen ist. Soweit ESG-Aspekte die Erwartungen des Unternehmens auf künftige steuerliche Erträge negativ beeinflussen (z.B. durch erwartete Kostensteigerungen infolge zu erfüllender Umweltauflagen oder durch eine nachlassende Nachfrage oder fallende Preise bei den Produkten des Unternehmens), ist der Ansatz und die Bewertung aktiver latenter Steuern betroffen: Aktive latente Steuern dürfen nur in dem Maße in der IFRS-Bilanz angesetzt werden, wie von der Nutzbarkeit der entsprechenden Steuervorteile durch künftige steuerliche Gewinne auszugehen ist. Dies gilt gleichermaßen für aktive latente Steuern auf temporäre Differenzen wie auch für solche auf steuerliche Verlustvorträge (vgl. IAS 12.24 und IAS 12.34). Sofern die gemäß Steuerplanung erwarteten künftigen steuerlichen Erträge keine steuerlichen Vorteile in Höhe der aktuellen Buchwerte der aktiven latenten Steuern mehr erwarten lassen und auch die vorhandenen zu versteuernden temporären Differenzen den bisherigen Wertansatz nicht rechtfertigen, sind diese entsprechend zu mindern (vgl. IAS 12.56).

Frage 5.7.2.: Können sich durch ESG-Aspekte temporäre Differenzen bei Vermögenswerten und Schulden ändern und sich hierdurch Effekte auf aktive und passive latente Steuern ergeben? Welche Beispiele gibt es hierfür?

Durch ESG-Aspekte kann es zu unterschiedlichen Auswirkungen auf den Ansatz und die Bewertung von Bilanzposten sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz kommen. Beispiele hierfür sind:

- Buchwertänderungen von Vermögenswerten, die planmäßigen Abschreibungen unterliegen, aufgrund von ESG-bedingten verkürzten Nutzungsdauern (vgl. hierzu die Fragen 5.1.1., 5.1.2. und 5.2.1.),
- Wertminderungen (vgl. hierzu Abschn. 5.4.),

Stand: 21.12.2021

- Neubewertungen von Vermögenswerten mit aktuellen Stichtagswerten (z.B. dem Fair Value),
- erstmaliger Ansatz von ESG-bezogenen Vermögenswerten oder Schulden.

Die genannten Sachverhalte führen dazu, dass sich die Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden in der IFRS-Bilanz verändern. Hierdurch ergeben sich korrespondierende Veränderungen der mit diesen Vermögenswerten verbundenen temporären Differenzen, wenn sich die jeweilige steuerliche Basis (Buchwert) der betroffenen Posten nicht in genau gleicher Höhe und Richtung verändert (IAS 12.5). Hiervon wird in vielen Fällen nicht auszugehen sein.

Aufgrund von Veränderungen der temporären Differenzen können sich durch ESG-Aspekte entsprechende Auswirkungen auf die aktiven und passiven latenten Steuern in der IFRS-Bilanz ergeben (vgl. IAS 12.15 und IAS 12.24 i.V.m. IAS 12.47 ff.).

Demgegenüber kann es ESG-induziert auch zu Veränderungen der steuerlichen Buchwerte kommen. So gibt es bei einigen, als unter ESG-Aspekten förderungswürdig angesehenen Vermögenswerten die Möglichkeit, steuerliche Sonderabschreibungen oder verkürzte Abschreibungsdauern in Anspruch zu nehmen.²⁰ Auch in diesen Fällen ist nicht unbedingt von einer korrespondierenden Entwicklung der jeweiligen IFRS-Buchwerte auszugehen. Somit kann es auch hier zur Notwendigkeit des Ansatzes oder der Änderung entsprechender latenter Steuern aus temporären Differenzen kommen.

Frage 5.7.3.: Latente Steuern können u.a. durch sich infolge von ESG-Aspekten ändernden Ertragsaussichten anzupassen sein. Kann es auch Effekte auf die tatsächlichen Steuern eines Unternehmens geben?

Effekte auf die tatsächlichen Steuern eines Unternehmens können sich über zwei „Wirkungskanäle“ ergeben:

ESG-Aspekte haben einerseits vielfach einen unmittelbaren Einfluss auf die Realwirtschaft (z.B. Änderungen im Nachfrageverhalten, Preisveränderungen auf Märkten, ESG-induzierte Investitionen in neue Anlagen wie etwa zur Dekarbonisierung, Anpassungen des Produktportfolios etc.). Die finanziellen Folgen dieser Sachverhalte beeinflussen die steuerliche Gewinnermittlung und somit die Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuern. Hieraus resultieren wiederum entsprechende Effekte auf die Ermittlung der tatsächlichen Steuern eines Unternehmens (bei unveränderten Steuergesetzen).

²⁰ Dazu zählen z.B. Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) oder für neu angeschaffte Elektrolieferfahrzeuge (§ 52 Abs. 15b i.V.m. § 7c EStG i.d.F. des Artikels 2 des Gesetzes vom 12.12.2019).

Stand: 21.12.2021

Andererseits führen ESG-Aspekte zu Änderungen der bestehenden Steuer- bzw. Abgabengesetze (z.B. durch die Einführung von Förderungen umweltfreundlicher Investitionen durch beschleunigte steuerliche Abschreibungen)²¹ oder sogar zu gänzlich neuen Gesetzen, häufig verbunden mit einer beabsichtigten Lenkungswirkung in Richtung nachhaltigerer, vor allem umweltfreundlicherer Wirtschaftsaktivitäten. Beispiele für in Deutschland bzw. der EU bestehende oder diskutierte Steuern und Abgaben in diesem Bereich sind:²²

- Energiesteuer (vgl. EnergieStG),
- Kraftfahrzeugsteuer (vgl. KraftStG),
- Stromsteuer (vgl. StromStG),
- Plastiksteuer,
- Abfall- und Abwassergebühren.

In internationalen Konzernen sind daneben auch die entsprechenden Regelungen in ausländischen (Steuer-)Jurisdiktionen zu berücksichtigen. Die finanziellen Konsequenzen aus der Anwendung der entsprechenden steuerlichen Regelungen sind als Vermögenswerte oder Schulden in der IFRS-Bilanz abzubilden. Soweit ertragsteuerliche Grundlagen hierfür bestehen, erfolgt die Abbildung nach IAS 12 (siehe insb. IAS 12.12 ff. und .46) und im Falle entsprechender steuerrechtlicher Unsicherheiten zusätzlich nach IFRIC 23. Bei fehlendem Ertragssteuerbezug wie bei Abgaben und Gebühren erfolgt die Abbildung entsprechend anderen einschlägigen Regelungen (z.B. IAS 37) oder nach den allgemeinen Leitlinien des Rahmenkonzepts.

Daneben können ESG-bezogene Steuern und Abgaben auch Einfluss auf Wirtschaftlichkeitsrechnungen im Unternehmen haben, die ggf. zur Einstellung oder frühzeitigeren Beendigung von Aktivitäten führen können. Derartige Entscheidungen können dann wiederum Einfluss haben auf die Festlegung von Nutzungsdauern beim abnutzbaren Vermögen sowie auf die Bewertung von Vermögenswerten (etwa bei der Nutzungsdauerbestimmung, vgl. hierzu Frage 5.1.1., oder im Rahmen von Werthaltigkeitsprüfungen, vgl. Abschn. 5.4.).

²¹ Siehe vorherige Fußnote oder auch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der sog. erweiterten Gewerbesteuerkürzung in § 9 Nr. 1 Satz 3 GewStG mit Blick auf Einnahmen aus der Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien an Mieter oder aus der Stromeinspeisung ins Netz sowie aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

²² Vgl. bspw. auch den Gesamtüberblick des Statistischen Bundesamts zu umweltbezogenen Steuern, Umlagen und Abgaben (57,1 Milliarden Euro Einnahmen aus umweltbezogenen Steuern im Jahr 2020 – 3,6 Milliarden Euro Rückgang gegenüber dem Vorjahr – Statistisches Bundesamt (destatis.de), Abruf am 25.10.2021).

Stand: 21.12.2021

Frage 5.7.4.: Welche Auswirkungen können sich durch die (qualitative) Berichterstattung von Unternehmen im Bereich Steuern zu ESG-Aspekten auf tatsächliche oder latente Steuerposten in der IFRS-Bilanz ergeben?

Die Berichterstattung über ESG-Aspekte (Nachhaltigkeitsberichterstattung) widmet sich zunehmend auch dem steuerlichen Bereich in Unternehmen (siehe z.B. GRI 207: Tax 2019)²³. So wird im Rahmen der Berichterstattung u.a. eine Darstellung der Steuerstrategie und – falls vorhanden – deren Verbindung zur Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens gefordert. Daneben sind etwa auch die Risikoeinstellung bei der Entwicklung von steuerlichen Positionen sowie das Risiko- und Compliance-Management im Bereich Steuern Gegenstand der Berichterstattung.

Die Angaben erfolgen vor dem Hintergrund des folgenden Zielkonflikts: Unterstützung der Nachhaltigkeitsbemühungen von Staaten durch Maximierung von Steuerzahlungen versus Maximierung des kaufmännischen Unternehmenserfolgs durch Minimierung von Steuerzahlungen. Gleichzeitig handelt es sich hierbei um Informationen, die inhaltliche Verbindungen zu den Steuerpraktiken und Unsicherheiten aufweisen, die einzelnen steuerlichen Posten in der IFRS-Bilanz (bei den tatsächlichen und latenten Steuern sowohl auf der Aktiv- als auch der Passivseite) innewohnen. Bei der Bewertung von unsicherheitsbehafteten ertragsteuerlichen Posten ist IFRIC 23 zu beachten. Dabei ist aus Sicht der IFRS-Bilanz darauf zu achten, dass die Wertansätze für steuerliche Posten in der Bilanz konsistent mit den Ausführungen im Bereich der steuerlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung ermittelt werden. So wäre es etwa widersprüchlich, wenn hier eine defensive Steuerpolitik dargestellt würde, die bestimmte Steuerpraktiken ausschließt, umgekehrt aber gemäß IFRIC 23 im Einzelfall ein Posten Eingang in die Bilanz findet, der auf diesen oder vergleichbaren Steuerpraktiken beruht.

6. Mögliche Auswirkungen auf Schulden (Passivseite)

6.1. Finanzielle Schulden

Frage 6.1.1.: Welche Auswirkungen können sich durch ESG-bezogene Covenants auf die bilanzielle Abbildung von finanziellen Verbindlichkeiten im IFRS-Abschluss ergeben?

Ein zentrales Charakteristikum von „grünen“ Anleihen (Green Bonds) besteht typischerweise darin, dass die aufgenommenen finanziellen Mittel zur (Re-)Finanzierung „grüner“ Projekte

²³ Vgl. u.a. *Schnitger/Holle/Kockrow*: Steuern und Nachhaltigkeit – Berichterstattung nach der Global Reporting Initiative (Teil II), DStR 2020, S. 1524 ff.

Stand: 21.12.2021

verwendet werden müssen. Entsprechende Beispiele in Bezug auf Zweckverwendungsvorgaben sind Investments in erneuerbare Energien, Investments, um ein vordefiniertes Maß an Energieeffizienz zu erreichen, oder ähnliche Ausgestaltungen.²⁴

Mit den zwischenzeitlich am Markt etablierten Standards für Green Bond-Emissionen gehen i.d.R. sog. Post-Issuance-Reporting-Pflichten einher, die neben einer Berichterstattung über die Allokation der aufgenommenen Mittel (Allocation Reporting) auch ein „Impact Reporting“ umfassen können. In der EU ist ein derart umfassendes Post-Issuance-Reporting bspw. nach dem im März 2020 vorgelegten Anwendungsleitfaden „Usability Guide for the EU Green Bonds Standards“²⁵ vorgesehen.

Reine Rechenschaftspflichten werden auch von den Investoren in Green Bonds häufig nicht als ausreichende Schutzmechanismen angesehen. Daher werden – vergleichbar zu klassischen Krediten – oftmals auch vorzeitige Kündigungsrechte (Covenants) eingesetzt, um der gewünschten Zweckverwendung den erforderlichen Nachdruck zu verleihen und Kreditgeber vor Kreditnehmern zu schützen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Denkbare Ausgestaltungen von Covenants sind eigens vereinbarte Grenzwerte für Nachhaltigkeitskennzahlen, wie bspw. ein zu erreichender Grenzwert in Bezug auf die CO₂-Einsparung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Bezugspunkte und Ermittlungsgrundlage für die Definition dieser Covenants liegen häufig in den Informationen, die durch das Post-Issuance-Reporting bereitgestellt werden. Korrespondierend zu umweltbezogenen Nachhaltigkeitskennzahlen sind bei der Definition von Covenants auch „S-“ oder „G-“ bezogene Aspekte denkbar (z.B. die Erreichung eines bestimmten Frauenanteils in den als „oberste Führungsebenen“ definierten Hierarchieebenen im Unternehmen).

Finanzielle Schulden können somit auf unterschiedlichste Weise mit expliziten vertraglichen Regelungen in Gestalt von vorzeitigen, außerordentlichen Kündigungsrechten aufgrund ESG-bezogener Covenants versehen sein. Bereits durch die Existenz ESG-bezogener Covenants und vor deren Verletzung können sich im IFRS-Abschluss zumindest Angabepflichten ergeben. Nach IFRS 7.31 hat ein Unternehmen die Angaben zu Finanzinstrumenten so zu gestalten, dass die Abschlussadressaten Art und Ausmaß der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken, denen das Unternehmen zum Berichtsstichtag ausgesetzt ist, beurteilen können.

²⁴ Vgl. *IDW*, Knowledge Paper, Bilanzierung von „grünen“ Finanzierungen v. 19.07.2021, Abschn. 2.2.

²⁵ Vgl. *Technische Expertenkommission der EU-Kommission für nachhaltige Finanzen (TEG)*, Usability Guide for the EU Green Bond Standard, März 2020. Für weitere Details siehe auch *IDW*, Knowledge Paper, Green Bonds v. 16.02.2021, S. 11 ff.

Stand: 21.12.2021

Frage 6.1.2.: Welche Auswirkungen können sich bei ESG-gebundenen Finanzierungen durch die Trennungspflicht eingebetteter Derivate ergeben?

Bei ESG-gebundenen finanziellen Schulden sind die vertraglichen Zahlungen (Zinsen und/oder Tilgung) üblicherweise abhängig von einem (oder mehreren) ESG-Rating(s) oder unternehmenseigenen Nachhaltigkeitskennzahlen (z.B. Umstellung des externen Strombezugs auf regenerative Quellen, Reduktion von Treibhausgas-Emissionen, Senkung der Unfall- und/oder Krankheitsrate, der Steigerung des Anteils recycelten Abfalls, der Steigerung des Frauenanteils in den obersten Führungsebenen oder weiteren vielfältig denkbaren Kennzahlen). Dies bedeutet, dass die vertraglichen Zahlungen und somit die (Re-)Finanzierungskosten bei einer Verbesserung (Verschlechterung) des Nachhaltigkeitsratings oder der festgelegten Nachhaltigkeitskennzahl(en) formelbasiert sinken (steigen). Nicht notwendigerweise geht mit diesen ESG-gebundenen finanziellen Schulden einher, dass die aufgenommenen Mittel zweckgebunden ausschließlich zur (Re-)Finanzierung eines ESG-Projekts verwendet werden. Am Markt beobachtbare Instrumente mit ESG-Komponenten gibt es in Form von Bonds, Darlehen oder auch Schuldscheinen.

Wenn es sich bei einem „grünen“ Finanzinstrument um eine finanzielle Verbindlichkeit handelt, ist zu prüfen, ob ein eingebettetes abspaltungspflichtiges und damit getrennt zu bilanzierendes Derivat vorliegt. Dazu muss im ersten Schritt geklärt werden, ob die Definition eines Derivats i.S. des IFRS 9 erfüllt ist. Folgende drei Merkmale müssen kumulativ vorliegen²⁶:

1. Die Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonitätsrating oder -index oder eine andere Variable gekoppelt, sofern bei einer nichtfinanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Underlying“ genannt);
2. es ist keine Anfangsauszahlung erforderlich oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist und
3. die Erfüllung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Von der Erfüllung der vorgenannten Definition eines Derivats kann nicht ausgegangen werden, sofern sich die ESG-Bindung einer finanziellen Schuld ausschließlich durch die ESG-bezogene Zweckbindung der Mittelverwendung ergibt, sodass sich somit keine Auswirkungen auf die vereinbarten vertraglichen Zahlungen ergeben. Auch für den Fall, dass eine vertragliche Bindung der Zahlungen an einen unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsfaktor oder ein Rating des Emittenten vorliegt und damit auch der Wert des Schuldinstruments in Abhängigkeit von den Änderungen des „Underlying“ schwankt, kann die Definition eines Derivats nicht pauschal als erfüllt angesehen werden, da zur Beurteilung des ersten o.g. Kriteriums

²⁶ Vgl. IFRS 9, Appendix A, i.V.m. IFRS 9.4.3.1 ff.

Stand: 21.12.2021

noch entscheidend ist, ob der Nachhaltigkeitsfaktor eine finanzielle oder eine nichtfinanzielle Variable darstellt.²⁷ In erster Linie hängt die Beurteilung des Emittenten, ob eine finanzielle oder eine nichtfinanzielle Variable vorliegt, davon ab, ob ein direkter Einfluss der Nachhaltigkeitsfaktoren auf das Kreditausfallrisiko des Emittenten besteht:²⁸

- Gelangt der Emittent zu dem Ergebnis, dass ein *direkter Einfluss* eines spezifischen Nachhaltigkeitsfaktors, auf den in den vertraglichen Zahlungen Bezug genommen wird, auf das Kreditausfallrisiko des Emittenten besteht, stellt der Nachhaltigkeitsfaktor in erster Linie eine Komponente des Kreditausfallrisikos dar. Es liegt dann eine finanzielle Variable vor und die Definition eines eingebetteten Derivats ist erfüllt. Damit geht jedoch keine Trennungspflicht des Derivats einher, wenn sich – im Einklang mit der Schlussfolgerung eines direkten Einflusses des Nachhaltigkeitsfaktors auf das Kreditausfallrisiko des Emittenten – bei der Beurteilung der Trennungsvoraussetzungen nach IFRS 9.4.3.3 zeigt, dass die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats und des Basisvertrags als eng miteinander verbunden anzusehen sind. In diesem Fall wird das eingebettete Derivat nicht getrennt.
- Wenn *kein direkter Einfluss* des spezifischen Nachhaltigkeitsfaktors auf das Kreditausfallrisiko des Emittenten vorliegt, kann der Nachhaltigkeitsfaktor hingegen eine nichtfinanzielle Variable darstellen, die unternehmensspezifisch ist. Bislang ist noch ungeklärt, ob in solchen Fällen von nichtfinanziellen Variablen, die spezifisch für eine Vertragspartei sind, ein Ausschluss von der Definition eines Derivats i.S. von IFRS 9 vorliegt oder nicht²⁹.

6.2. Sonstige Rückstellungen

Frage 6.2.1.: Das Handelsunternehmen A hat vor zwei Jahren mit einem Hersteller aus einem Drittland einen langfristigen Liefervertrag über den Bezug von Einwegplastik für Verbraucher geschlossen. Die Nachfrage ist aufgrund eines staatlichen Eingriffs, den Verkauf von Einwegplastik an Verbraucher zu untersagen, komplett weggefallen. Der Hersteller besteht auf eine Vertragserfüllung und damit die weitere Belieferung von A.

²⁷ Vgl. IDW, Knowledge Paper, Bilanzierung von „grünen“ Finanzierungen v. 19.07.2021, S. 20 f.

²⁸ Ebenso wie bereits bei den Fragen 5.5.1. und 5.5.2. ausgeführt, sind für die Beurteilung des Wirkungszusammenhangs zwischen ESG-Risiken und Kreditausfallrisiko mehrere Risikodimensionen relevant. Dazu zählen bspw. physische Risiken und transitorische Risiken, die wiederum einen Einfluss auf das kreditnehmerspezifische Risiko haben können.

²⁹ Auch das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) konnte im Rahmen einer Agendaentscheidung diesbezüglich keine Klarheit schaffen. Vgl. IFRS IC, IFRIC Update, September 2012, Agendaentscheidung „Classification of a GDP-linked security“.

Stand: 21.12.2021

Alternativ können Entschädigungszahlungen für die noch ausstehenden Chargen geleistet werden. A hat keine weitere Verwendungsmöglichkeit für das Einwegplastik. Welche bilanziellen Konsequenzen ergeben sich aus dem Vertrag mit dem Hersteller?

Das bilanzierende Handelsunternehmen A muss überprüfen, ob es sich bei dem Vertrag mit dem Hersteller um einen belastenden Vertrag i.S. von IAS 37.10 handelt. Ein belastender Vertrag (*onerous contract*) liegt vor, wenn die unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen höher sind als der erwartete wirtschaftliche Nutzen (IAS 37.66 ff.).

Im Fall eines belastenden Vertrags – soweit dieser kein Finanzinstrument i.S. von IAS 32.11 darstellt – ist der Verpflichtungsüberschuss bilanziell als Rückstellung zu erfassen. Es ist dagegen keine Rückstellung anzusetzen, wenn die realistische Möglichkeit besteht, einen belastenden Vertrag einseitig zu kündigen, ohne dass hierdurch Kosten entstehen (vgl. IAS 37.67).

Im vorliegenden Beispiel besteht der Vertragspartner (Hersteller) aber auf die Vertragserfüllung (oder alternativ auf die Zahlung einer Entschädigung), sodass eine Rückstellung anzusetzen ist. Die der Rückstellungsbewertung zugrunde zu legenden unvermeidbaren Kosten stellen den niedrigeren Betrag von Erfüllungskosten und etwaigen aus der Nichterfüllung resultierenden Entschädigungszahlungen oder Strafgeldern dar (IAS 37.68).

Frage 6.2.2.: Das Unternehmen A verkauft Zulieferteile für Verbrennungsmotoren. Aufgrund stark gesunkener Nachfrage beabsichtigt das Unternehmen, Restrukturierungsmaßnahmen zu ergreifen und dabei ein Werk zu schließen. Unter welchen Voraussetzungen sind Restrukturierungsrückstellungen anzusetzen?

Voraussetzung für die Passivierung einer Restrukturierungsrückstellung ist zunächst, dass die Definition einer Restrukturierungsmaßnahme i.S. von IAS 37.10 gegeben ist.

Erwägt das Unternehmen A eine grundsätzliche Umorganisation eines Standorts aufgrund umweltpolitischer Gegebenheiten mit wesentlichen Auswirkungen auf den Schwerpunkt seiner Geschäftstätigkeit, darf eine Restrukturierungsrückstellung nur angesetzt werden, wenn die allgemeinen Ansatzkriterien für Rückstellungen nach IAS 37.14 erfüllt sind (IAS 37.71).

Eine faktische Verpflichtung zur Restrukturierung entsteht nur, wenn A einen detaillierten, formalen Restrukturierungsplan vorweisen kann und bei den Betroffenen eine gerechtfertigte Erwartung geweckt hat, dass die Restrukturierungsmaßnahme durch den Beginn der Umsetzung des Plans oder die Ankündigung seiner wesentlichen Bestandteile den Betroffenen gegenüber durchgeführt wird (vgl. IAS 37.72 ff.). Allein durch einen Restrukturierungsbeschluss des Managements vor dem Abschlussstichtag entsteht noch keine faktische Verpflichtung. Soweit der Restrukturierungsplan des Managements der Zustimmung eines Aufsichtsgremiums bedarf, liegt ein formaler Plan i.S. von IAS 37.72(b) erst ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Zustimmung durch das Aufsichtsgremium vor (vgl. IAS 37.76).

Stand: 21.12.2021

Sollte A jedoch mit der Umsetzung des Restrukturierungsplans erst nach dem Abschlussstichtag beginnen oder den Betroffenen die Hauptpunkte des Plans erst nach dem Abschlussstichtag ankündigen, scheidet der Ansatz einer Rückstellung grundsätzlich aus; stattdessen ist eine Angabe als nicht zu berücksichtigendes Ereignis gemäß IAS 10.3(b) erforderlich, sofern die Restrukturierung wesentlich ist und unter normalen Umständen davon ausgegangen wird, dass die unterlassene Angabe die Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflusst (vgl. IAS 37.75). Da sich aus der Restrukturierungsmaßnahme regelmäßig auch Auswirkungen auf die Mitarbeiter ergeben (z.B. aufgrund Umschulung, Versetzung oder Abfindung), sind ggf. die Regelungen des IAS 19 einschlägig.

Keine Restrukturierungsrückstellungen sind anzusetzen für Geldabflüsse, die nur in einem indirekten Zusammenhang mit der Restrukturierung stehen, wie z.B. Ausgaben für Umschulungen von Mitarbeitern von Verbrennungs- auf Elektromotoren, für Marketingaktivitäten im Zusammenhang mit E-Automobilen oder für Investitionen in neue Umwelanlagen (IAS 37.80 f.).

Frage 6.2.3.: Die Regierung plant, im nächsten Jahr (20x2) ein neues Gesetz zur Reduktion von Abfall zu verabschieden. Müssen – unter der Annahme, dass eine mit der Gesetzesänderung verbundene (künftige) Abfallbeseitigungsverpflichtung im Unternehmen entsteht, die an Vergangenes anknüpft – im Geschäftsjahresabschluss zum 31.12.20X1 bereits die bilanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung in Form einer Rückstellung berücksichtigt werden?

Auch im Abfall- oder Umweltschutzbereich sind bevorstehende Gesetzesänderungen erst dann zu berücksichtigen, wenn die Verabschiedung des Gesetzes so gut wie sicher (*virtually certain*) ist. In vielen Fällen dürfte es unmöglich sein, die tatsächliche Verabschiedung eines (Umweltschutz-)Gesetzes mit annähernder Sicherheit vorherzusagen, solange es nicht verabschiedet ist (IAS 37.22, IAS 37.50).

Demzufolge darf im vorliegenden Fall eine Rückstellung für die mit der künftigen Gesetzesänderung entstehende Abfallbeseitigungsverpflichtung zum 31.12.20X1 nicht gebildet werden.

Frage 6.2.4.: Das Unternehmen A steht wegen angeblich geschönter Darstellung seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Presse. Die Marketingabteilung geht aufgrund des Imageschadens von einem Umsatzrückgang von bis zu 20 % aus. Dürfen für die vorausgesagten Umsatzrückgänge Rückstellungen gebildet werden?

Für künftige entgangene Gewinne wie auch betriebliche Verluste, die z.B. aus Imageschäden aufgrund von geschönten Darstellungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung resultieren, dürfen keine Rückstellungen angesetzt werden (vgl. IAS 37.63 ff.). Die Erwartung künftiger Umsatzrückgänge kann jedoch ein Anzeichen für eine mögliche Wertminderung bestimmter Vermögenswerte nach IAS 36 sein (vgl. IAS 37.65 i.V.m. IAS 36.14).

Stand: 21.12.2021

6.3. Umwelt- und Rückbauverpflichtungen

Frage 6.3.1.: Was sind die im Zusammenhang mit Umwelt- und Rückbauverpflichtungen bestehenden Regelungen in den IFRS?

Durch unternehmerische Aktivitäten können weitreichende Umweltschäden entstehen (z.B. bei der Errichtung und dem Betrieb einer Bohrinne, nukleare Verschmutzung im Tagesgeschäft, Bodenverunreinigungen). Dies kann wiederum entsprechende Verpflichtungen zur Beseitigung der Schäden auslösen, die bei Vorliegen der Ansatzkriterien als bilanzielle Verpflichtung zu erfassen sind. Demgemäß sind im Einklang mit den Anforderungen des IAS 37 Rückstellungen für Umwelt- und Rückbauverpflichtungen zu passivieren, wenn

- eine gegenwärtige – rechtliche oder faktische – Verpflichtung (z.B. Wiederherstellung des Standortes) aus einem Ereignis der Vergangenheit entstanden ist,
- der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen (z.B. Geld) zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist, und
- die Höhe der Verpflichtung verlässlich geschätzt werden kann (vgl. IAS 37.14).

Eine Rückstellung für Umweltschäden, die bei der Errichtung eines Vermögenswerts verursacht werden, ist als Teil der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten dieses Vermögenswerts zu erfassen. Eine Rückstellung für Umweltschäden, die durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens verursacht werden, wird bei Entstehen der entsprechenden Verpflichtung erfolgswirksam erfasst.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass durch Maßnahmen der Regierungen zur Bekämpfung des Klimawandels neue rechtliche Vorschriften laufend eingeführt werden können (rechtliche Verpflichtung) oder der Öffentlichkeitsdruck das Unternehmen zur Durchführung von Maßnahmen gegen den Klimawandel veranlassen kann (faktische Verpflichtung). Beide Konstellationen können eine Pflicht zur Passivierung von Rückstellungen für Umwelt- und Rückbauverpflichtungen auslösen.

Frage 6.3.2.: Was sind gängige Anwendungsfälle für *faktische* Umwelt- und Rückbauverpflichtungen?

Faktische Verpflichtungen können sich insb. aus öffentlich angekündigten Maßnahmen oder anderen ausreichend spezifischen, aktuellen Aussagen ergeben, durch welche die Übernahme von Umwelt- und Rückbaumaßnahmen öffentlich kommuniziert wurde (z.B. Presseerklärung eines Unternehmens zur Absicht, einen Standort zu sanieren). In diesem Kontext hat ein Unternehmen stets zu prüfen, ob die angekündigten Maßnahmen oder getätigten Aussagen (inkl. solcher, die z.B. im Geschäftsbericht und/oder im Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht werden) neue faktische Verpflichtungen begründen (vgl. IAS 37.10).

Stand: 21.12.2021

Frage 6.3.3.: Was ist bei der Schätzung der erwarteten Kosten zu beachten?

Eine Rückstellung wird mit dem Betrag angesetzt, der die bestmögliche Schätzung der Ausgaben darstellt, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung (d.h. zur Beseitigung der Umweltschäden oder zum Rückbau) zum Abschlussstichtag erforderlich sind (vgl. IAS 37.36). Eine Schätzung kann dabei spezifische Fachkenntnisse zu umweltbezogenen Belangen erfordern (z.B. Schätzung von Art und Menge der Schadstoffe, lokale Gegebenheiten, Kosten der Beseitigung). Die Bilanzierung von Rückstellungen kann aufgrund der Komplexität der durchzuführenden Maßnahmen und des mitunter weit in der Ferne liegenden Erfüllungszeitpunkts der Verpflichtung erheblichen Schätzungsunsicherheiten unterliegen.

Bei der Schätzung ist zu berücksichtigen, wie sich potenzielle künftige – bspw. auch mit dem Klimawandel verbundene – Veränderungen auf die für die Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen künftigen Ausgaben auswirken (z.B. Nutzung von Elektrofahrzeugen für Erdarbeiten, Nutzung emissionsarmer Technologien). Auch etwaige standortbezogene Änderungen der Rahmenbedingungen sollten in der bestmöglichen Schätzung reflektiert sein (z.B. erhöhte Wahrscheinlichkeit künftiger Extremwetterereignisse, Änderungen der durchschnittlichen Regenfallmenge). Indes sind Änderungen, die sich auf künftige Ereignisse beziehen, nur dann zu berücksichtigen, wenn es ausreichende objektive substantielle Hinweise auf deren Eintritt gibt (vgl. IAS 37.48 f.).

Die Durchführung des Rückbaus oder die Beseitigung von Umweltschäden liegen mitunter weit in der Zukunft, sodass die Wirkung des Zinseffekts im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen wesentlich sein kann. Demgemäß hat das bilanzierende Unternehmen die erwartete Nutzungsdauer des Vermögenswerts bei der Bestimmung des Zeitpunkts des voraussichtlichen Abflusses von Ressourcen zur Erfüllung der Verpflichtung zu berücksichtigen. Wenn sich die klimabezogenen Auswirkungen in der erwarteten Nutzungsdauer niederschlagen, muss der erwartete Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung ggf. angepasst werden (z.B. klimabedingte Schließung von Betriebsstätten führt zu einer früheren Beseitigung von Umweltschäden bzw. einem früheren Rückbau). Zu beachten ist, dass die Änderungen in der Bewertung von bestehenden Rückbauverpflichtungen den Buchwert des Vermögenswerts grundsätzlich erhöhen bzw. vermindern. Im Falle einer Erhöhung ist zu beurteilen, ob dies darauf hindeutet, dass der neue Buchwert ggf. nicht vollständig werthaltig ist. Soweit eine Verminderung den vorherigen Buchwert übersteigt, hat eine erfolgswirksame Erfassung zu erfolgen (vgl. IFRIC 1.5).

Sofern nach Beendigung der Nutzung eines Vermögenswerts keine Verpflichtung zum sofortigen Rückbau ausgelöst wird, berücksichtigt das Unternehmen bei der Bilanzierung eine bestmögliche Schätzung des zeitlichen Anfalls der Zahlungsströme.

Stand: 21.12.2021

6.4. Emissionsbezogene Regulierung / CO₂-Zertifikate

Frage 6.4.1.: Welche Arten des Emissionsrechtehandels sind zu unterscheiden?

Es ist zwischen dem verpflichtenden (europäischen und nationalen Emissionshandel) und dem freiwilligen Kompensationsmarkt zu unterscheiden.³⁰

Die Regelungen des europäischen Emissionsrechtehandels (eEHS) greifen, soweit Emissionen in der Industrie und im Flugverkehr entstehen. Anlagenbetreiber oder Luftfahrtgesellschaften müssen Zertifikate für die Emissionen erwerben, die sie verursachen. Das seit 2021 eingerichtete nationale Emissionshandelssystem (nEHS) umfasst als Ergänzung zum europäischen System die Bereiche Wärmeerzeugung und Verkehr. Hierbei werden die Inverkehrbringer von Brennstoffen zum Erwerb von Zertifikaten verpflichtet.

Sowohl der europäische als auch der nationale Emissionsrechtehandel beruht auf dem Prinzip „Cap and Trade“. Mit staatlich festgelegten Obergrenzen (Cap) wird politisch entschieden, wie viel CO₂-Äquivalente (CO₂e) insgesamt höchstens emittiert werden dürfen. Hierbei kommen die folgenden Grundprinzipien zur Anwendung:

- Verpflichtende Teilnahme aller betroffenen Unternehmen
- kostenlose oder entgeltliche Zuteilung eines Emissionszertifikats durch die öffentliche Hand
- Teilnehmer können entsprechend der Höhe ihrer Rechte Schadstoffe emittieren
- am Ende der Periode sind die tatsächlichen Emissionen zu melden
- nach dem Ende jeder Handelsperiode müssen die Teilnehmer Emissionsrechte in Höhe ihrer tatsächlichen Emissionen abgeben, ansonsten ist eine Strafe zu zahlen
- Teilnehmer können Rechte über regelmäßig stattfindende Auktionen oder direkt von anderen Unternehmen (nEHS: über die Börse) kaufen und verkaufen.

Wenn sich emissionsintensive Aktivitäten nicht vermeiden lassen, bietet die freiwillige Kompensation von Treibhausgasen die Möglichkeit, entstandene Emissionen auszugleichen. Hierzu finanziert derjenige, dessen Aktivitäten Treibhausgasausstoß verursachen, bestimmte Aktivitäten, die dazu führen, dass an anderer Stelle Treibhausgasausstoß reduziert wird. Im Gegensatz zum Verpflichtungsmarkt gibt es für die Zertifikate im freiwilligen Kompensationsmarkt keine verbindlichen Qualitätsvorgaben. Allerdings haben sich in der Vergangenheit verschiedene Qualitätsstandards wie der Gold Standard für den freiwilligen Markt (GS VER) oder der Voluntary Carbon Standard (VCS) herausgebildet, um vergleichbare Standards für diese

³⁰ Vgl. hierzu: https://www.dehst.de/DE/Europaeischer-Emissionshandel/europaeischer-emissionshandel_node.html;jsessionid=FF13F468C05EA16C9DDCF0ECB0727A43.1_cid331 (abgerufen am 29.10.2021).

Stand: 21.12.2021

Zertifikate zu gewährleisten. So soll sichergestellt werden, dass Projekte bestimmte Voraussetzungen erfüllen.³¹

Darüber hinaus sind Unternehmen in verschiedenen Bundesländern verpflichtet, Maßnahmen zugunsten der Natur vor einem geplanten Eingriff in die Natur (z.B. den Bau von Gewerbeflächen, Bahngleisen etc.) durchzuführen. Für die durchgeführten Maßnahmen erhalten Unternehmen ein Guthaben in Form von Ökopunkten. Das Guthaben wird bei der Durchführung des eigentlichen Eingriffs abgebucht. Der Handel mit derartigen „Aufwertungsrechten“ wird „Ökopunkte-Handel“ genannt.³²

Frage 6.4.2.: Wie sind Emissionsberechtigungen bei Cap-and-Trade-Emissionssystemen zu bilanzieren?

Es gibt keine expliziten Regelungen zur Bilanzierung von Emissionsberechtigungen.

IFRIC 3 *Emissionsrechte* wurde zwar im Dezember 2004 veröffentlicht, um Leitlinien für die Bilanzierung von Cap-and-Trade-Emissionssystemen zu geben. Die Interpretation erwies sich jedoch als umstritten und wurde im Juni 2005 aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Folgen der geforderten Bilanzierung zurückgezogen. Infolgedessen gibt es keine spezifischen umfassenden Rechnungslegungsregeln für Cap-and-Trade-Emissionssysteme oder andere Emissionszertifikate. In der Praxis haben sich neben der Anwendung der IFRIC 3-Leitlinien verschiedene Bilanzierungspraktiken auf Basis der bestehenden IFRS-Standards herausgebildet.

Frage 6.4.3.: Wie sind Emissionsberechtigungen zu bilanzieren, die gehandelt werden?

Emissionsberechtigungen, die im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs gehandelt werden, fallen unter die Definition von Vorratsvermögen und sind gemäß IAS 2 zum niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert zu bewerten. Soweit die Regelungen zu „broker-trader“ Anwendung finden, erfolgt die Bewertung zum Fair Value abzüglich Veräußerungskosten (IAS 2.3(b)).

Frage 6.4.4.: Unternehmen B hat sich entschlossen, seine Netto-CO₂-Emissionen freiwillig durch den Einsatz von Emissionszertifikaten zu reduzieren. Während des Berichtszeitraums hat B Emissionszertifikate für 500.000 Tonnen CO₂-Emissionen aus einem VCS-zertifizierten Projekt erworben und auf seinen Namen registrieren lassen. Vor dem Ende des Berichtszeitraums wurden auf Basis einer Schätzung der angefallenen

³¹ Für weitere Informationen zur „freiwilligen Kompensation“ der deutschen Emissionshandelsstelle siehe https://www.dehst.de/DE/Strompreiskompensation/SPK_verstehen/spk-verstehen_node.html (abgerufen am 29.10.2021).

³² Für weitere Informationen siehe beispielhaft https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-06/broschuere_oekopunktehandel.pdf (abgerufen am 29.10.2021).

Stand: 21.12.2021

Emissionen Emissionszertifikate für 450.000 Tonnen CO₂ zurückgegeben und der vorher aktivierte Betrag im Aufwand erfasst. Nach dem Ende des Berichtszeitraums, aber vor der Genehmigung des Abschlusses zur Veröffentlichung, stellt B fest, dass zur Erreichung des internen Ziels Emissionszertifikate für 460.000 Tonnen CO₂ zurückzugeben sind. Daher werden unverzüglich zusätzliche Zertifikate für 10.000 Tonnen CO₂-Emissionen zurückgegeben. Stellt die Rückgabe der zusätzlichen Emissionszertifikate ein berücksichtigungspflichtiges Ereignis nach dem Abschlussstichtag i.S. von IAS 10 dar?

Der Aufwand im Zusammenhang mit der Ausbuchung der zusätzlichen Emissionszertifikate für 10.000 Tonnen CO₂-Emissionen wird in dem Zeitraum erfasst, in dem sie zurückgegeben werden. Auch wenn die Emissionszertifikate vor der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses ausgebucht werden, stellt die Ausbuchung kein berücksichtigungspflichtiges Ereignis nach dem Abschlussstichtag dar (vgl. IAS 10.3).

6.5. Passive latente und tatsächliche Steuern

Die Fragen und Antworten zum Bereich der latenten und tatsächlichen Steuern (auf der Aktiv- und auf der Passivseite der Bilanz) wurden in einem Kapitel dargestellt (siehe Abschn. 5.7.).

7. Anhangangaben

7.1. Annahme der Unternehmensfortführung

Frage 7.1.1.: Ein Zulieferer stellt spezielle Teile zur Herstellung von Verbrennungsmotoren her. Trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie gelang es dem Bilanzierenden, im aktuellen Geschäftsjahr einen kleinen Gewinn zu erzielen. Die Auftragslage für die nächsten Monate ist gut. Nach dem Abschlussstichtag – noch während der Aufstellung des Abschlusses – verkündet der größte Kunde des Bilanzierenden (90 % der erzielten Umsatzerlöse), bereits ab dem Jahr 2025 keine Verbrennungsmotoren mehr herzustellen. Sind Angaben zu Going-Concern erforderlich?

Bei der Aufstellung eines Abschlusses hat das Management die Fähigkeit des Bilanzierenden, den Geschäftsbetrieb fortzuführen, einzuschätzen (IAS 1.25). Bei der Einschätzung, ob die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ist, zieht das Management sämtliche verfügbaren Informationen über die Zukunft in Betracht, die mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag umfasst, aber nicht auf diesen Zeitraum beschränkt ist (IAS 1.26). Der Abschluss darf nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt werden, wenn das Management nach dem Abschlussstichtag entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, den Geschäftsbetrieb einzustellen oder keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln (IAS 10.14).

Stand: 21.12.2021

Bei der Beurteilung, ob die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ist, sind Faktoren zu berücksichtigen, die sich bspw. auf die gegenwärtige und erwartete Rentabilität des Unternehmens, den Zeitpunkt der Rückzahlung bestehender Finanzierungsfazilitäten und potenzielle Refinanzierungsquellen beziehen.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Beurteilung der Annahme der Unternehmensfortführung durch das Management des Bilanzierenden können sich Angabepflichten ergeben³³:

- 1) *Es gibt keine erheblichen Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit.*

Demzufolge sind auch keine spezifischen Angaben zu machen.

- 2) *Es gibt erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Diese können jedoch durch entsprechende Gegenmaßnahmen abgeschwächt werden (z.B. bereits fortgeschrittene Verhandlungen mit neuen Kunden in Regionen der Welt, wo Verbrennungsmotoren voraussichtlich weiterhin zulässig sein werden; Aufbau eines neuen Geschäftszweigs ...), sodass die Going-Concern-Annahme als angemessen beurteilt wird. Es bestehen seitens des Bilanzierenden keine wesentlichen Unsicherheiten.*

Die Bilanzierung erfolgt auf Basis der Annahme zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Sofern nach der Berücksichtigung entsprechender Gegenmaßnahmen die Beurteilung des Managements, dass keine wesentlichen Unsicherheiten bezüglich Going Concern mehr verbleiben, signifikante Ermessensentscheidungen (*judgements*) erfordert hat, sind die Angabepflichten nach IAS 1.122³⁴ zu beachten.³⁵

- 3) *Es gibt erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Diese können durch entsprechende Gegenmaßnahmen abgeschwächt werden, sodass die Going-Concern-Annahme als angemessen beurteilt wird. Auch nach der Berücksichtigung der Gegenmaßnahmen verbleiben wesentliche Unsicherheiten bezüglich Going Concern (z.B. wesentliche Finanzierungsfazilitäten laufen in den nächsten zwölf Monaten aus und es bestehen erhebliche Zweifel, dass diese vor dem Hintergrund der Ankündigung des Hauptkunden verlängert werden).*

In einem solchen Fall sind die wesentlichen Unsicherheiten, die sich auf Ereignisse oder Bedingungen beziehen und die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen, anzugeben (vgl. IAS 1.25).

³³ Vgl. IASB, Going concern – a focus on disclosure, January 2021.

³⁴ Für weitere Ausführungen zu den Angabepflichten gemäß IAS 1.122 siehe Frage 7.2.

³⁵ Vgl. IFRIC, Agenda Decision „IAS 1 Presentation of Financial Statements – disclosure requirements relating to assessment of going concern“, IFRIC Update, July 2014, p. 6.

Stand: 21.12.2021

Darüber hinaus dürfte in diesem Fall auch die Schlussfolgerung, dass der Abschluss auf Basis der Going-Concern-Aannahme erstellt wird, mit erheblichen Ermessensentscheidungen behaftet sein. Gegebenenfalls sind weitere Angaben nach IAS 1.122 zu machen.

7.2. Allgemeine Angabepflichten nach IAS 1

Frage 7.2.1.: Sind generell Angaben über ESG-bezogene Aspekte in IFRS-Abschlüssen zu machen?

Auch wenn es zahlreiche Schnittstellen gibt, ist grundsätzlich zwischen der Finanzberichterstattung und der nichtfinanziellen bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung³⁶ zu differenzieren. Als Teil der Finanzberichterstattung wird mit der Aufstellung und Offenlegung von IFRS-Abschlüssen der Zweck verfolgt, Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows eines Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen, damit die Adressaten der Abschlüsse (Investoren und Gläubiger) wirtschaftliche Entscheidungen treffen können (IAS 1.9). Dies erfordert, dass die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen und sonstigen Ereignissen und Bedingungen übereinstimmend mit den Definitionen und Erfassungskriterien für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen glaubwürdig dargestellt werden (IAS 1.15). Dabei können Nachhaltigkeitsaspekte eine Rolle spielen, allerdings auch nur dann, wenn diese wesentlich sind. Informationen sind wesentlich, wenn unter normalen Umständen erwartet werden kann, dass ihre unterlassene, falsche oder verschleierte Angabe die von den Hauptadressaten des Abschlusses getroffenen Entscheidungen beeinflusst (IAS 1.7). Wesentlichkeit ist ein unternehmensspezifischer Aspekt für die Beurteilung der Relevanz von Informationen, basierend auf Art und/oder Umfang der Posten, auf die sich die Informationen im Zusammenhang mit dem Finanzbericht des einzelnen Bilanzierenden beziehen (vgl. CF.2.11, IAS 1.7). Der Bilanzierende hat die Bereitstellung zusätzlicher Angaben in Betracht zu ziehen, wenn die Anforderungen in den IFRS unzureichend sind, um es den Adressaten des Abschlusses zu ermöglichen, die Auswirkungen einzelner Geschäftsvorfälle sowie sonstiger Ereignisse und Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen (IAS 1.31). Ebenso verlangt IAS 1.112, dass im Anhang – neben der Angabe von Informationen über die Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses, der spezifischen Rechnungslegungsmethoden und den nach einzelnen IFRS erforderlichen Informationen, die nicht in den anderen Abschlussbestandteilen ausgewiesen sind – Informationen, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind, bereitgestellt werden. Dazu können insb. auch Klimarisiken und sonstige Risiken mit ESG-Bezug gehören, die bereits im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung des Bilanzierenden ausführlich dargestellt

³⁶ Im November 2021 wurde unter dem Dach der IFRS Foundation ein International Sustainability Standards Board (ISSB) gegründet, das in den kommenden Jahren internationale Standards für die Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsthemen entwickeln wird.

Stand: 21.12.2021

sind, sofern diese für das Verständnis des Abschlusses relevant sind. Grundsätzlich gilt, dass auf nach dem Regelwerk der IFRS erforderliche Anhangangaben nicht aufgrund deren Darstellung in anderen Berichten des Bilanzierenden (z.B. der nichtfinanziellen Berichterstattung) verzichtet werden darf.

Es ist darauf zu achten, dass Informationen über ESG-bezogene Aspekte im IFRS-Abschluss konsistent zu den dargestellten Informationen im Lagebericht, in der nichtfinanziellen Erklärung, in den übrigen Teilen des Geschäftsberichts und ggf. auch im Prospekt des Bilanzierenden sind.³⁷

Frage 7.2.2.: Wenn sich bilanzpostenspezifisch bzw. entsprechend den Einzelstandards keine Angabepflichten ergeben, welche Angaben sind u.U. nach IAS 1 noch relevant?

Quellen von Schätzungsunsicherheiten

Wenn ein Bilanzierender Annahmen über die Zukunft trifft, die ein beträchtliches Risiko beinhalten, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden erforderlich werden kann, verlangt IAS 1.125 die Angabe von Informationen über diese Annahmen sowie die Art und den Buchwert dieser Vermögenswerte und Schulden. Demzufolge kann die Angabe von Annahmen über klimabezogene Sachverhalte erforderlich sein, wenn diese Sachverhalte zu Unsicherheiten führen und sich auf Annahmen auswirken, die zur Entwicklung von Schätzungen verwendet wurden, z.B. bei der Schätzung zukünftiger Zahlungsströme im Rahmen der Prüfung eines Vermögenswerts auf Werthaltigkeit nach IAS 36 oder bei der bestmöglichen Schätzung der Ausgaben für die Erfüllung einer Stilllegungsverpflichtung.³⁸

Ein weiteres typisches Beispiel für die Verwendung solcher mit Unsicherheit verbundenen Annahmen ist die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste nach IFRS 9. Hier werden regelmäßig die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen und die sonstigen am Stichtag vorhandenen wesentlichen Quellen der Schätzungsunsicherheiten im Anhang anzugeben sein. Budgetinformationen oder Prognosen müssen hingegen nicht angegeben werden (vgl. IAS 1.130 i.V.m. IAS 1.125). Beruht die Bewertung relevanter Kreditausfallrisiken mit wesentlichen Auswirkungen für die Buchwerte bspw. auf bestimmten Annahmen zu ESG-bezogenen Risiken wie z.B. den weiteren Verlauf politischer Maßnahmen und dahinter liegende Zeitachsen, sind diese Unsicherheiten angemessen darzustellen.

Die Bilanzierenden müssen diese Angaben generell in einer Art und Weise machen, die den Adressaten hilft, die Einschätzungen des Managements über die Zukunft zu verstehen. Art und Umfang der bereitgestellten Informationen können variieren; sie können bspw. enthalten:

³⁷ Vgl. ESMA, Public Statement, European common enforcement priorities for 2021 annual financial reports, 29.10.2021, p. 4 et seq.

³⁸ Vgl. IASB, Educational material, a.a.O., p. 2.

Stand: 21.12.2021

die Art der Annahmen, die Sensitivität der Buchwerte hinsichtlich der Methoden, Annahmen und Schätzungen, die der Berechnung zugrunde liegen, sowie die Gründe für die Sensitivität (vgl. IAS 1.129).

Signifikante Ermessensentscheidungen

Darüber hinaus verlangt IAS 1 auch die Angabe der Ermessensentscheidungen (mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen einfließen), die das Management vorgenommen hat und die die Beträge, die im Abschluss ausgewiesen werden, am signifikantesten beeinflussen (vgl. IAS 1.122).

Beispiel:

Ein Bilanzierender, der in einer Branche tätig ist, die besonders von ESG-bezogenen Themen betroffen ist, überprüft einen Vermögenswert auf Wertminderung nach IAS 36, woraus sich aber keine Erfassung eines Wertminderungsaufwands ergeben hat. Der Bilanzierende wäre dann bspw. verpflichtet, die getroffenen Ermessensentscheidungen z.B. bei der Identifizierung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit des Vermögenswerts anzugeben, wenn diese Ermessensentscheidungen zu denjenigen gehören, die den signifikantesten Effekt auf die im Abschluss erfassten Beträge haben.³⁹

Frage 7.2.3.: Wie könnten ESG-bezogene Informationen – die sich sowohl aus bilanzpostenspezifischen Vorschriften als auch aus den allgemeinen Angabepflichten nach IAS 1 ergeben können – übersichtlich im IFRS-Abschluss dargestellt werden?

Um Investoren den Zugang zu Informationen über wesentliche ESG-bezogene Sachverhalte zu erleichtern, empfiehlt bspw. die ESMA, alle Informationen, die nach den IFRS über klimabezogene Sachverhalte anzugeben sind, in einen separaten Abschnitt im Anhang aufzunehmen (*single note*) oder alternativ einen zusätzlichen Überblick über die im Anhang dargestellten klimabezogenen Sachverhalte anzugeben (*mapping*). Die Angaben sollen auf die spezifischen Umstände der Bilanzierenden zugeschnitten sein.⁴⁰

7.3. Ausgewählte Angabepflichten einzelner IFRS

Frage 7.3.1.: Welche Angabepflichten sind bei einer Änderung der Nutzungsdauer eines (immateriellen) Vermögenswerts infolge der mindestens einmal jährlich vorzunehmenden Neueinschätzung zu beachten? (siehe auch Fragen 5.1.1. und 5.2.1.)

Eine durch das Management vorgenommene Neueinschätzung der Nutzungsdauer und/oder des Restwerts ist hinsichtlich Art und Betrag im Anhang anzugeben. Diese Angabepflicht erstreckt sich sowohl auf Änderungen in der laufenden Periode als auch auf Änderungen, die

³⁹ Vgl. IASB, Educational material, a.a.O., p. 2.

⁴⁰ Vgl. ESMA, Public Statement, a.a.O., p. 5.

Stand: 21.12.2021

sich erst in künftigen Perioden auswirken (vgl. IAS 16.73, IAS 16.76 sowie IAS 38.118, IAS 38.121 i.V.m. IAS 8.39).

Bei Vorliegen wesentlicher ESG-bezogener Risiken sind die geschätzten Werte zur Nutzungsdauer und zum Restwert aller Voraussicht nach mit erhöhten Schätzungsunsicherheiten verbunden. Besteht ein bedeutsames Risiko, dass sich die Buchwerte von Vermögenswerten im nächsten Geschäftsjahr wesentlich ändern, führt dies zu folgenden Angabepflichten:

- Angabe der wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen, die zur Bestimmung der Nutzungsdauer und/oder des Restwerts getroffen wurden (inkl. der am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten); und
- Angabe von Art und Buchwert der betroffenen Vermögenswerte am Abschlussstichtag (vgl. IAS 1.125).

Der Bilanzierende macht die nach IAS 1.125 vorgeschriebenen Angaben auf eine Weise, die es den Adressaten erleichtert, die Ermessensausübung des Managements bezüglich der Zukunft und anderer wesentlicher Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu verstehen. Die Art und der Umfang der gemachten Angaben hängen von der Art der Annahmen sowie anderen Umständen ab (vgl. IAS 1.129).

Frage 7.3.2.: Welche Anhangangaben sind im Zusammenhang mit der Werthaltigkeitsprüfung nach IAS 36 zu beachten?

IAS 36 erfordert Angaben zu Ereignissen und Umständen, die zur Erfassung von Wertminderungsaufwendungen geführt haben (vgl. IAS 36.130(a)). So würde bspw. eine Angabepflicht ausgelöst werden, wenn die Einführung klimabezogener Vorschriften so starke Auswirkungen auf die Kosten der Produktion hätte, dass dies zu entsprechenden Wertminderungsaufwendungen führt.

Sofern klimabezogene Faktoren erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit entfalten, kann es u.U. erforderlich sein, den Einfluss dieser Faktoren auf die Ermittlung des erzielbaren Betrags anzugeben. Dabei sind im Kontext der Werthaltigkeitsprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. immaterieller Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer nach IAS 36 einerseits die wesentlichen Annahmen zu beschreiben, die zur Ermittlung des erzielbaren Betrags herangezogen wurden (vgl. IAS 36.134(d)(i) bzw. IAS 36.134(e)(i)). Andererseits hat eine Beschreibung des Managementansatzes zur Bestimmung der (des) zu jeder wesentlichen Annahme zugewiesenen Werte(s) zu erfolgen (vgl. IAS 36.134(d)(ii) bzw. IAS 36.134(e)(ii)). Zusätzlich ist anzugeben, wenn eine für möglich gehaltene Änderung einer wesentlichen Annahme verursachen würde, dass der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit deren erzielbaren Betrag übersteigen würde (vgl. IAS 36.134(f)). Sensitivitätsangaben erfolgen regelmäßig für Annahmen zum Abzinsungssatz und zur Wachstumsrate. Aber auch für andere Annahmen können Sensitivitätsangaben erforderlich sein, z.B. soweit diese

Stand: 21.12.2021

von erhöhten Unsicherheiten im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind.

Bei der Durchführung von Wertminderungstests für andere Vermögenswerte als dem Geschäfts- oder Firmenwert oder den immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer, wird die Angabe der wesentlichen, zur Ermittlung des erzielbaren Betrags verwendeten Annahmen empfohlen, indes nicht vorgeschrieben (vgl. IAS 36.132). Eine Pflicht zur Angabe kann sich dennoch ergeben, wenn es für das Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens durch die Abschlussadressaten erforderlich ist (z.B., wenn ein Unternehmen in einer Branche tätig ist, die besonders sensibel auf klimabezogene Faktoren reagiert) (vgl. IAS 1.17(c), .31).

Zudem besteht eine Pflicht zur Angabe der wesentlichen Annahmen, die der Schätzung der künftigen Zahlungsströme zugrunde liegen, und zur Angabe der wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten, durch die ein beträchtliches Risiko besteht, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der Buchwerte der Vermögenswerte oder der ZGE erforderlich wird (dies könnte nach den Umständen des Einzelfalls z.B. bei Annahmen in Bezug auf die Auswirkungen unsicherer Änderungen der klimabezogenen Vorschriften auf die künftigen Zahlungsströme einschlägig sein) (vgl. IAS 1.125). Dies erstreckt sich auch auf Angaben hinsichtlich für möglich gehaltener Änderungen der Annahmen (z.B. Sensitivitätsangaben) (vgl. IAS 1.129).

Ferner hat ein Unternehmen Angaben zu Ermessensentscheidungen (mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen einfließen) zu machen, welche die im Abschluss ausgewiesenen Beträge wesentlich beeinflussen können (z.B., ob es sich bei den aufgrund des Klimawandels anfallenden Investitionsausgaben eher um Instandhaltungs- oder Verbesserungsmaßnahmen handelt) (vgl. IAS 1.122 f.).